

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1496

Ministerium für Bildung
und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Vorsitzende des Bildungsausschusses

Frau Susanne Herold, MdL

Vorsitzender des Finanzausschusses

Herr Peter Sönnichsen, MdL

Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 12. November 2010

Minister

**Abschlussbericht der Dänisch/Schleswig-Holsteinischen Arbeitsgemeinschaft
zur Behandlung von Gleichstellungsfragen in der Finanzierung der Schulen der
dänischen und deutschen Minderheiten**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich den Abschlussbericht der Dänisch/Schleswig-Holsteinischen
Arbeitsgemeinschaft zur Behandlung von Gleichstellungsfragen in der Finanzierung der
Schulen der dänischen und deutschen Minderheiten zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Ekkehard Klug

Anlage

Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 57 01
Telefax (04 31) 9 88 - 58 14
e-mail: Pressestelle@mbk.landsh.de
Internet: www.mbk.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62



Königreich Dänemark

Das Büro des Ministerpräsidenten

Das Finanzministerium

Das Außenministerium

Das Bildungsministerium

Das Innen- und Gesundheitsministerium



Land Schleswig-Holstein

Staatskanzlei

Ministerium für Bildung und Kultur

Finanzministerium

Vertreter des Bundes

(Beobachterstatus)

Bericht
der dänisch - schleswig-holsteinischen
Arbeitsgruppe
zur Behandlung von Gleichstellungsfragen in
der Finanzierung der Schulen der dänischen
und deutschen Minderheiten

Kopenhagen/ Kiel
im November 2010

Gliederung

1. Einleitung

2. Beschreibung der historischen und politischen Entwicklung der Bedingungen der dänischen und der deutschen Minderheit

2.1 Der geschichtliche Hintergrund der deutsch-dänischen Minderheitenpolitik

2.2 Bonn-Kopenhagener Erklärungen

2.3 Erweiterung der Minderheitenregelungen

3. Grundlage für den Betrieb der dänischen und deutschen Minderheitenschulen

3.1 Gesetzliche Grundlage für den Betrieb der dänischen Minderheitenschulen in Schleswig-Holstein, darunter die Entwicklung der rechtlichen Stellung der Schulen und die Entwicklung in den Zuschussbestimmungen

3.2 Gesetzliche Grundlage für den Betrieb der deutschen Minderheitenschulen in Dänemark, darunter die Entwicklung der rechtlichen Stellung der Schulen und die Entwicklung in den Zuschussbestimmungen

3.3 Vergleich der Minderheitenschulen mit den öffentlichen Schulen und den sonstigen Privatschulen

3.3.1 In Schleswig-Holstein

3.3.2 In Dänemark

3.3.2.1 Die Volksschule

3.3.2.2 Öffentliche Gymnasien

3.3.2.3 Schulen mit freier Trägerschaft, hierunter die deutschen Minderheitenschulen

3.3.2.4 Die Nachschule der deutschen Minderheit

3.3.2.5 Private Gymnasien

4. Finanzierung der Schulen

4.1 Modelle für dänische und deutsche Zuschüsse für nationale Minderheiten

4.1.1 Das deutsche Modell für die Zuteilung von Förderungsmitteln für die deutsche Minderheit in Nordschleswig.

4.1.2 Das dänische Modell für die Zuteilung von Förderungsmitteln für die dänische Minderheit in Südschleswig.

4.2 Die staatlichen Zuschussprinzipien für Zuschüsse für die dänischen und deutschen Minderheitenschulen

4.2.1 In Schleswig-Holstein

4.2.2 In Dänemark

4.3 Die historische Entwicklung der Zuschüsse für die dänischen und deutschen Minderheitenschulen

4.3.1 In Schleswig-Holstein

4.3.2 In Dänemark

4.4 Zuschüsse zu Bauinvestitionen in den dänischen und deutschen Minderheitenschulen

4.4.1 In Schleswig-Holstein

4.4.2 In Dänemark

5. Anhang

5.1 Mandat

5.2 Tabellenübersicht

5.3 Vergleich der gesetzlichen Grundlage der dänischen und deutschen Minderheitenschulen

1. Einleitung

Als Folge der Grenzziehung zwischen Dänemark und Deutschland von 1920 gibt es heute eine jeweilige dänische und deutsche Minderheit in beiden Ländern. In Deutschland beträgt die dänische Minderheit etwa 50.000 Personen, während sich in Dänemark etwa 15.000 Personen zur deutschen Minderheit zählen.

Die Minderheiten betreiben u. a. eigene Schulen, die durch Zuschüsse der beiden Länder finanziert werden. Im Schuljahr 2009/2010 gingen 5.565 Schüler in die dänischen Minderheitenschulen in Südschleswig und 1421 Schüler in die deutschen Minderheitenschulen in Dänemark, verteilt auf allgemeinbildende Schulen (grundskole) und Gymnasium

Im Frühjahr 2010 legten die dänische Regierung und die schleswig-holsteinische Landesregierung einen Haushaltsvorschlag vor, der eine Reduktion der Zuschüsse für die Schulen der Minderheiten bedeutet.

In Schleswig-Holstein bedeutet der Vorschlag, dass die Zuschüsse für die dänischen Minderheitenschulen zukünftig 85% der durchschnittlichen Kosten pro Schüler an den entsprechenden öffentlichen deutschen Schulen ausmachen werden. Heute erhalten die Schulen einen Zuschuss, der 100 % der durchschnittlichen Kosten pro Schüler beträgt.

In Dänemark werden die deutschen Minderheitenschulen als Schulen in freier Trägerschaft reguliert und sind hiermit von dem Beschluss betroffen, den Betriebszuschuss für die Schulen in freier Trägerschaft in der Zeitspanne von 2011 bis 2014 von 75% auf 71% der Durchschnittskosten pro Schüler in der dänischen Volksschule zu reduzieren. Die deutschen Minderheitenschulen erhalten außer dem Betriebskostenzuschuss einige besondere Zuschüsse. Der Zuschuss für die deutschen Minderheitenschulen betrug 2009 ca. 96% der durchschnittlichen Betriebskosten pro Schüler in der dänischen Volksschule. Die Reduktion des Betriebskostenzuschusses für die Schulen in freier Trägerschaft bedeutet, dass der Gesamtzuschuss für die deutschen Minderheitenschulen ebenfalls um knapp 1% jährlich fällt und 2014 erwartungsgemäß ca. 93% betragen wird.

Im Anschluss an die beiden Haushaltsvorschläge vereinbarten Ministerpräsident Lars Løkke Rasmussen und Ministerpräsident Peter Harry Carstensen am 29. Juni 2010, einen staatlichen dänisch/schleswig-holsteinischen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu bilden mit dem Zweck, die Finanzierung der Minderheitenschulen auf beiden Seiten der Grenze zu erhellen.

Die Arbeitsgruppe wird von dänischer Seite von Vertretern des Büros des dänischen Ministerpräsidenten, des Finanzministeriums, des Innen- und Gesundheitsministeriums, des Außenministeriums und des Ministeriums für Bildung besetzt.

Von schleswig-holsteinischer Seite sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Bildung und Kultur und das Finanzministerium vertreten.

Außerdem ist die deutsche Bundesregierung mit dem Status als Beobachter vertreten.

2. Beschreibung der historischen und politischen Entwicklung der Bedingungen der dänischen und der deutschen Minderheit

2.1 Der geschichtliche Hintergrund der deutsch-dänischen Minderheitenpolitik

Mit der Grenzziehung von 1920 zwischen Deutschland und Dänemark wurde der Grundstein für die deutsch-dänische Minderheitenregelung gelegt, die heute eines der Gütezeichen des Grenzlandes ist und den deutsch-dänischen Beziehungen einen besonderen Charakter verleiht. Im Ansatz gab es jedoch Unterschiede.

Auf deutscher Seite wurde zu Beginn der 1920er Jahre mehrmals der Vorschlag gemacht, die beiden Staaten sollten einen Vertrag über die Minderheitenrechte abschließen. Von dänischer Seite wurde dies abgelehnt, denn seit 1864 galt das Prinzip in der dänischen Außenpolitik, keine bindenden Absprachen über Minderheitenfragen mit dem Ausland einzugehen. Stattdessen baute die Minderheitenregelung nun auf der inneren Gesetzgebung beider Länder auf.

Auf dänischer Seite bildeten die Freiheitsparagrafen des Grundgesetzes, einige daran anknüpfende Gesetze sowie einige neue nordschleswigsche Gesetze die Grundlage für die dänische Minderheitenpolitik. Dies führte u. a. dazu, dass die deutsche Minderheit ab 1920 die Wahl zwischen Privatschulen und deutschsprachigen Abteilungen der dänischen öffentlichen Schulen hatte. Im Kirchenbereich erhielt die Minderheit in vier nordschleswigschen Städten je einen eigenen Pfarrer innerhalb der dänischen Volkskirche, mit einem gemeinsamen deutsch-dänischen Gemeindegemeinderat.

In Deutschland bildete die Weimarer Verfassung von 1919 die Grundlage für die deutsche Minderheitenpolitik.

In den ersten Jahren war die Gründung von dänischen Schulen auf den Raum Flensburg begrenzt, aber Ende 1928 ging die preußische Verwaltung in ihrer neuen Schulverordnung einen entscheidenden Schritt weiter. Die dänische Minderheit wurde kurz als „...die Volksteile des Reichs, die sich zur dänischen Nationalität bekennen“ definiert, und es wurde hinzugefügt, dass „das Bekenntnis zu einer Minderheit weder nachgeprüft noch bestritten“ werden dürfe. Damit wurde das Gesinnungsprinzip auch südlich der Grenze anerkannt. Von diesem Zeitpunkt an ist in dieser wichtigen Frage eine Parallelität zu erkennen, ausgehend von der Devise: „Minderheit ist, wer will“ – wie es später hieß.

In den ersten Jahren nach 1945 war das deutsch-dänische Grenzland zunächst von der Rechtsabrechnung mit der deutschen Minderheit und dem nationalen Aufbruch in Südschleswig geprägt. Zur gleichen Zeit geriet die Minderheitenregelung unter Druck.

In Dänemark wurden die deutschsprachigen kommunalen Schulen und Schulabteilungen aufgehoben und die deutschen Privatschulen beschlagnahmt, was u. a. zur Folge hatte, dass die deutsche Minderheit im schulischen Bereich wieder von vorn anfangen musste. Den Anfang machte man mit der Gründung neuer Privatschulen. Auf Antrag des Bundes deutscher Nordschleswiger erstellte die dänische Regierung 1949 eine Übersicht über bestehende Freiheitsrechte, auf die die Minderheit zurückgreifen konnte. Darunter befand

sich auch die Zusicherung, dass das Bekenntnis zur deutschen Minderheit und zur deutschen Kultur frei sei und von behördlicher Seite weder bestritten noch nachgeprüft werden dürfe. Entsprechend wurde das Recht auf eigene Kindergärten und Schulen verankert. Diese Zusicherung wurde von der Minderheit im Nachhinein als das „Kopenhagener Protokoll“ bezeichnet.

Nach der Gründung des Landes Schleswig-Holstein wurden die Rechte der dänischen Minderheit 1949 in der „Kieler Erklärung“ präzisiert. Darin werden die Freiheitsartikel im neuen Grundgesetz der Bundesrepublik sowie eine Reihe von Bestimmungen zusammengefasst, die speziell für die dänische Minderheit gelten sollen. Am wichtigsten ist hier die Zusicherung, dass das Bekenntnis zur dänischen Gesinnung und dänischen Kultur frei ist und von behördlicher Seite weder bestritten noch überprüft werden darf. Von besonderer Bedeutung ist auch die Bestimmung, dass Eltern oder ein Vormund „frei entscheiden können, ob ihre Kinder Schulen mit dänischer Unterrichtssprache besuchen sollen.“

Der Geist der Kieler Erklärung sollte sich auch auf die neue schleswig-holsteinische Verfassung (Landessatzung) auswirken, die 1949 vom Landtag verabschiedet wurde. Darin ist im Art. 5 folgendes festgelegt: „Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten“. Nach Art. 6 ist es den Eltern freigestellt, ob ihre Kinder eine Minderheitenschule besuchen sollen.

2.2 Bonn-Kopenhagener Erklärungen

Trotz der genannten Grundsatzvereinbarungen war die Zeit bis 1955 von einem angespannten Verhältnis zwischen Minderheiten und Mehrheitsbevölkerungen im Grenzland geprägt. In Nordschleswig lagen die Gründe dafür in den Nachwirkungen der Rechtsabrechnung und den Ereignissen in der Zeit vor 1945, während in Südschleswig u. a. die Sperrklausel bei den Landtagswahlen Probleme verursachte. Eine Lösung dieser Probleme fand sich mit der Aufnahme der Bundesrepublik in das NATO-Bündnis.

Beim NATO-Ratstreffen am 22. Oktober 1954 in Paris stellte der dänische Außenminister H. C. Hansen keinerlei Bedingungen für die Aufnahme der Bundesrepublik in die NATO, unterstrich aber die Bedeutung der Minderheitenfrage aus dänischer Sicht. Die Art und Weise, wie eine Minderheit behandelt werde, so der Außenminister, könne als ein Gradmesser für die künftige deutsch-dänische Zusammenarbeit gewertet werden. Dabei wurde erwähnt, dass die deutsche Minderheit im dänischen Folketing, nicht aber die weit größere dänische Minderheit im Landtag vertreten sei.

Bundeskanzler und Außenminister Konrad Adenauer nahm an dem Treffen teil. Während einer Verhandlungspause teilte er seinem dänischen Amtskollegen H.C. Hansen mit, dass er mit dem schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten telefoniert und um ein Gespräch in der Angelegenheit gebeten habe. Damit signalisierte er die Bereitschaft, nach Lösungsansätzen für die festgefahrene Lage zu suchen. Nach Sondierung der dänischen Standpunkte unterbreitete die Bundesregierung offiziell ihren Vorschlag für deutsch-

dänische Minderheitenverhandlungen. Diese fanden in Kopenhagen statt und dauerten vom 28. Februar bis 5. März 1955. Am längsten zogen sich die Verhandlungen über die Form der Erklärungen hin; schließlich einigte man sich auf zwei genau aufeinander abgestimmte Regierungserklärungen über die Rechte der dänischen bzw. deutschen Minderheit. In einem Zusatzprotokoll wurden noch offene Themen angesprochen.

Die Regierungserklärungen beginnen beide mit einem Passus, in dem der Wunsch, das freundschaftliche Zusammenleben der Bevölkerungen beiderseits der deutsch-dänischen Grenze bzw. die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern, zum Ausdruck gebracht wird. Es wird auf den Art. 14 in der Europäischen Konvention für Menschenrechte sowie auf die beiden Minderheitenerklärungen aus dem Jahre 1949 verwiesen. Danach folgt eine Aufzählung der in den Verfassungen beider Länder verankerten bürgerlichen Freiheitsrechte mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass diese auch für die Angehörigen der deutschen bzw. dänischen Minderheit gelten sollen.

Aufgrund dieser Rechtsgrundsätze wird festgehalten, dass das Bekenntnis zur deutschen bzw. dänischen Gesinnung und Kultur „frei ist und von behördlicher Seite weder bestritten noch nachgeprüft werden darf.“ Angehörige der beiden Minderheiten und ihrer Organisationen dürfen weder in Wort noch Schrift daran gehindert werden, die Sprache zu nutzen, die sie bevorzugen. Auch das Recht der Minderheiten, ihre jeweiligen religiösen, kulturellen und fachlichen Beziehungen zu Dänemark bzw. Deutschland zu pflegen und ihre eigenen Schulen und Kindergärten zu gründen, ist in den beiden Erklärungen verankert. Des Weiteren muss angemessen darauf geachtet werden, dass die beiden Minderheiten Zugang zum Funk einerseits und zu öffentlichen Bekanntmachungen in eigenen Tageszeitungen andererseits erhalten. Auch wird, so die Erklärungen, die Vertretung der Minderheiten in den kommunalen Ausschüssen nach den geltenden Regeln zu berücksichtigen sein. Schließlich sollen bei der Zuteilung von öffentlichen Mitteln nach freiem Ermessen keinerlei Unterschiede gemacht werden zwischen Angehörigen der Minderheiten und den übrigen Bürgern.

In einem Zusatzprotokoll zu den Erklärungen gab die Bundesregierung unter der Überschrift „Ergebnis der deutsch-dänischen Gespräche ...“ die Zusage, dass die im Bundestagswahlgesetz enthaltene Bestimmung zu Gunsten nationaler Minderheiten (Ausnahme von der 5 %-Sperrklausel) auch künftig erhalten bleibe. Darüber hinaus teilte die Bundesregierung mit, dass der schleswig-holsteinische Landtag so schnell wie möglich eine Ausnahmeregel von der 5 %-Hürde im schleswig-holsteinischen Wahlgesetz zu Gunsten der dänischen Minderheit einführen werde. Ebenso wurde mitgeteilt, dass die Zuschüsse an die dänischen Minderheitenschulen erneut auf 80 % der Schülerkosten der öffentlichen deutschen Schulen festgesetzt werden würden. Beide Minderheiten erhielten zudem das Recht, weiterführende Schulen zu gründen, an denen anerkannte Abschlüsse erlangt werden konnten.

Am 29. März 1955 trafen sich Staatsminister H.C. Hansen und Bundeskanzler Konrad Adenauer in Bonn. Hier unterzeichnete der Bundeskanzler die deutsche und Ministerpräsident und Außenminister H.C. Hansen die dänische Erklärung. Die beiden unterzeichneten Erklärungen wurden nicht ausgetauscht, da sie sich nicht gegenseitig

bedingen; dagegen erhielt jedes Land eine Abschrift des jeweils anderen. Nachfolgend wurden die beiden Erklärungen vom dänischen Folketing bzw. deutschen Bundestag bestätigt. Zugleich hob die schleswig-holsteinische Landesregierung die Kieler Erklärung von 1949 mit der Begründung auf, dass diese mit den Bonn-Kopenhagen-Erklärungen ihre Bedeutung verloren habe.

2.3 Erweiterung der Minderheitenregelungen

Bei der Wahl 1964 verlor die deutsche Minderheit ihre Vertretung im dänischen Parlament. Das gab den Anstoß dazu, dass die dänische Regierung 1965 einen besonderen Kontaktausschuss für die Minderheit mit Vertretern von Regierung und Folketing gründete. Im gleichen Jahr bildete die Bundesregierung einen entsprechenden Ausschuss für die dänische Minderheit beim Bundesinnenministerium. Die Kontakte zum schleswig-holsteinischen Landtag wurden auch erweitert, als dieser 1975 einen Kontaktausschuss für Fragen der deutschen Minderheit einsetzte, dessen Vorsitz der Landtagspräsident übernahm. Im Jahre 1988 ernannte der Landtag außerdem einen besonderen Kontaktausschuss für Fragen der friesischen Volksgruppe.

In den 1980ern wurden in der Minderheitenfrage weitere neue Schritte unternommen. Ein wichtiger Schritt für die deutsche Minderheit war 1983 die vom dänischen Staat geförderte Einrichtung eines deutschen Sekretariats in Kopenhagen, welches den täglichen Kontakt zu Ministerien und Folketing unterhält.

Im Schulbereich erhielt die deutsche Minderheit jährliche Sonderzuwendungen, die sich auf ihren Status als nationale Minderheit begründeten. Dieser Schülerzuschuss entspricht 2010 96 % der durchschnittlichen Schülerkosten in den öffentlichen dänischen Schulen. In Schleswig-Holstein wurde 1985 das Prinzip der Gleichstellung in Bezug auf Zuschüsse für Schüler an dänischen Minderheitenschulen (100 %) eingeführt. Es wurde 1990 näher im Schulgesetz verankert. Diese Bezuschussung ist bis heute durch mehrfache Anpassungen in der maßgeblichen Bezugsgröße der „100 %“ verändert worden, indem insbesondere einschränkende Festlegungen erfolgten, welche Kostenpositionen Bestandteil des öffentlichen Schülerkostensatzes werden. Seit dem Jahr 2008 werden die Schulen der dänischen Minderheit mit 100% der jeweils aktuellen öffentlichen Schülerkostensätze gefördert. Diese Gesetzesänderung geht zurück auf die Ergebnisse einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Dänischen Schulvereins für Südschleswig und der Landesverwaltung Schleswig-Holstein. Die Arbeitsgruppe hatte im November 2004 - allerdings unter ausdrücklichem Vorbehalt der Finanzierbarkeit durch den Landeshaushalt - die Prüfung der Einführung einer entsprechenden Förderung der Schulen der dänischen Minderheit vereinbart.

1986 beauftragte der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung, in jeder Legislaturperiode einen Minderheitenbericht vorzulegen. Der Bericht beinhaltete zunächst nur eine Darstellung zur Lage und Entwicklung der dänischen und deutschen Minderheit. In den darauf folgenden Legislaturperioden wurde der Bericht um Darstellungen zur

friesischen Volksgruppe und zu den in Schleswig-Holstein lebenden Sinti und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit erweitert.

1988 wurde der erste Grenzlandbeauftragte für Minderheitenfragen berufen. Dieser Titel wurde im Jahre 2000 in „Minderheitenbeauftragter“ geändert. Entsprechend wurde beim Bundesinnenministerium eine besondere Stelle als Beauftragter für Minderheitenfragen eingerichtet. Der Kontakt wurde auch dadurch gestärkt, dass den vier anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland ein Sekretariat für Minderheitenfragen in Berlin eingerichtet wurde.

1990 wurde die schleswig-holsteinische Landessatzung revidiert und erhielt formell den Status einer Landesverfassung. Im Zuge dessen wurde der Wortlaut des Art. 5 aus dem Jahre 1949, demzufolge das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit frei ist, jedoch nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten entbindet, um folgende Absichtserklärung ergänzt: „Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung“.

In den 1990ern traten sowohl Dänemark als auch Deutschland der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992) und dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (1995) bei.

In Dänemark wurde im Zuge der Kommunalreform im Jahre 2007 von Regierungsseite eine Reihe von neuen Wahlbestimmungen zu dem Zweck eingeführt, die politische Vertretung der deutschen Minderheit in den vier nordschleswigschen Großkommunen zu gewährleisten. So wurden in den vier neuen Kommunen die Anzahl der Stadtratsmandate auf 31 erhöht. Sollte die Minderheit diese Hürde nicht meistern, erhält sie bei mindestens 25 % der Stimmen des „billigsten“ Mandats ein Mandat ohne Stimmrecht, aber mit allen übrigen Rechten, wie z.B. das Rederecht und das Recht auf einen Ausschussposten. Erreicht die Minderheit zwischen 10 % und 25 % der Stimmen für ein Mandat, muss ein Ausschuss gebildet werden, der sich mit Fragen zur deutschen Minderheit befasst. Bislang konnte mit dieser Regelung erreicht werden, dass die deutsche Minderheit in den vier Großkommunen Nordschleswigs politisch vertreten ist.

Das dänische Parlament hat 2010 ein neues Südschleswig-Gesetz verabschiedet („Gesetz über den Südschleswig-Ausschuss sowie Zuschussregelungen im Bereich des Ministeriums für Bildung für die dänische Minderheit in Südschleswig“). Nachdem sie 90 Jahre lang lediglich als kleiner Vermerk im Finanzhaushalt in Erscheinung trat, ist die Förderung der dänischen Minderheit nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage innerhalb eines parlamentarischen Rahmens gestellt worden.

3. Grundlage für den Betrieb der dänischen und deutschen Minderheitenschulen

3.1 Gesetzliche Grundlage für den Betrieb der dänischen Minderheitenschulen in Schleswig-Holstein, darunter die Entwicklung der rechtlichen Stellung der Schulen und die Entwicklung in den Zuschussbestimmungen

Die Schulen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein sind rechtlich als Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) organisiert. Träger ist der Dänische Schulverein (Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V.) als juristische Person des Privatrechts.

Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck die allgemeinen Bildungsziele und -abschlüsse anstreben. Die Errichtung und der Betrieb setzt gem. § 115 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) die Genehmigung des Bildungsministeriums voraus. Eine Ersatzschule ist zu genehmigen, wenn sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht. Zudem darf sie keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern befördern. Ferner müssen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert sowie der Schulträger und die Schulgebäude entsprechend geeignet sein (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 GG, § 115 Abs. 3 SchulG). Die Genehmigung einer Ersatzschule als Grundschule (Jahrgangsstufen 1 bis 4) setzt zusätzlich die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses voraus (Art. 7 Abs. 5 GG, § 115 Abs. 4 Satz 1 SchulG). Die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses dient quasi als Rechtfertigung für eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der „Schule für alle“ zumindest im Grundschulbereich. Es setzt eine sinnvolle Alternative zum bestehenden öffentlichen und privaten Schulangebot voraus, welche die pädagogische Erfahrung bereichert und der Entwicklung des Schulsystems insgesamt zugute kommt.

Durch den Besuch einer Ersatzschule wird die gesetzliche Schulpflicht erfüllt. Auf der Grundlage einer über die Betriebsgenehmigung hinausgehenden staatlichen Anerkennung gemäß § 116 SchulG kann eine Ersatzschule Zeugnisse erteilen und (Abschluss-)Prüfungen durchführen, die dieselbe Berechtigung verleihen wie die Schulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (öffentliche Schulen). Anerkannte Ersatzschulen sind grundsätzlich u. a. verpflichtet, bei der Versetzung von Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen und bei der Erteilung von Zeugnissen die für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen zu beachten.

Die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein sieht ihre Schulen als Regelschulen an - ebenso betrachtet auch die deutsche Minderheit in Dänemark das eigene Schulsystem als Regelschulsystem. Dies lässt jedoch den rechtlichen Status der Minderheitenschulen als Ersatzschulen in freier Trägerschaft unberührt. Im Vergleich zu den anderen Ersatzschulen in Schleswig-Holstein sind die Schulen der dänischen Minderheit dadurch privilegiert, dass deren Träger für die Errichtung und den Betrieb einer Grundschule das Vorliegen des gemäß Art. 7 Abs. 5 GG erforderlichen besonderen pädagogischen Interesses nicht nachweisen muss. In § 115 Abs. 4 Satz 1 SchulG ist festgelegt, dass bei

Grundschulen der dänischen Minderheit dieses besondere pädagogische Interesse generell gegeben ist. Aufgrund einer staatlichen Anerkennung gem. § 116 SchulG erteilen die Schulen der dänischen Minderheit - wie auch andere staatlich anerkannte Ersatzschulen - Schulabschlüsse wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb sowie die staatliche Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit finden sich in § 2 Abs. 4 Satz 1, §§ 115 bis 117 sowie in § 124 SchulG.

Bereits mit dem Erlass des schleswig-holsteinischen Landesministers für Volksbildung „Regelung des Schulwesens der dänischen Minderheit“ vom 7. März 1950 (Amtsbl. Schl.-H. S. 150; NBl. Schl.-H. Schulw. S. 41) wurden Regelungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit als Privatschulen getroffen. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Erlasses konnten private Volksschulen mit dänischer Unterrichtssprache (private Volksschulen der dänischen Minderheit) errichtet werden. Im Erlass wurden u. a. die Voraussetzungen für die durch den Landesminister zu erteilende Betriebsgenehmigung im Einzelnen festgelegt. Für die Schulen der dänischen Minderheit, deren Ziele über die Volksschule hinausgehen, galten danach die allgemein für Privatschulen maßgebenden Bestimmungen.

Mit dem ersten Schulgesetz wurde im Jahr 1978 die gesetzliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Ersatzschulen geschaffen (in Kraft seit 1. Januar 1979). Mit dieser gesetzlichen Regelung sind auch die Schulen der dänischen Minderheit als Ersatzschulen in freier Trägerschaft erfasst worden. Das bereits im Erlass von 1950 angelegte Privileg der dänischen Minderheit, das gemäß Art. 7 Abs. 5 GG für eine private Grundschule erforderliche besondere pädagogische Interesse nicht nachweisen zu müssen, wurde in § 55 Abs. 3 Satz 1 SchulG (1978) aufgenommen. Im Übrigen entsprechen die Regelungen weitgehend der aktuellen Rechtslage zur Genehmigung und zum Betrieb von Ersatzschulen.

Die Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit wie auch die der übrigen Ersatzschulträger erfolgte bis zum Jahr 1990 auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften. Die Förderung der Schulen der dänischen Minderheit wurde ab dem Jahr 1982 schrittweise in 5%-Stufen bis zu einer „100%-Förderung“ im Jahr 1985 erhöht (1982: 85%; 1983: 90%; 1984: 95%). Gemäß § 63 Abs. 5 SchulG (1990) wurde für die Schulen der dänischen Minderheit unabhängig vom Bedarf ein Zuschuss von 100% des Betrages gewährt, der im Landesdurchschnitt für einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule im Vorjahr aufgewendet wurde, zuzüglich des Durchschnittsbetrages der Kosten für nichtschulpflichtige Kinder in Vorklassen.

Diese Bezuschussung ist bis 2007 durch mehrfache Anpassungen in der maßgeblichen Bezugsgröße der „100 %-Förderung“ verändert worden, indem insbesondere einschränkende Festlegungen erfolgten, welche Kostenpositionen Bestandteil des Schülerkostensatzes werden.

Durch Haushaltsbegleitgesetz 1994 wurde die Bezuschussung der Kosten für nichtschulpflichtige Kinder in Vorklassen stufenweise bis 31. Juli 1998 eingestellt.

Mit Haushaltsbegleitgesetz 1998 wurde für die Berechnung der durchschnittlichen Schülerkosten bestimmt, dass die Personalkosten auf die Kosten für die Erteilung lehrplanmäßigen Unterrichts (inkl. Fort- und Weiterbildungskosten) beschränkt bleiben. Zugleich wurden als Grundlage für die Bezuschussung in den Jahren 1999 bis 2001 die für das Jahr 1998 maßgeblichen öffentlichen Schülerkostensätze festgeschrieben, was eine Abkehr von der Bezugsgröße „durchschnittliche öffentliche Schülerkosten des Vorjahres“ bedeutete.

Nach der jeweiligen Haushaltsgesetzgebung blieben für die Förderung der Schulen der dänischen Minderheit in den Jahren 2002 bis 2007 die Schülerkostensätze des Jahres 2001 (aus den Schulfinanzdaten des Jahres 2000) bestimmend. Hinzu kam allerdings die prozentuale Erhöhung der Gehälter für beamtete Lehrkräfte, die für die Jahre 2002 und 2003 jeweils auf 2,2 % festgesetzt wurde.

In der weiteren Entwicklung wurde im Abschlusskommuniqué einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Dänischen Schulvereins und der Landesverwaltung aus dem November 2004 - unter ausdrücklichem Vorbehalt der Finanzierbarkeit durch den Landeshaushalt - vereinbart zu prüfen, wie für die Schulen der dänischen Minderheit unabhängig vom Bedarf ein Zuschuss in Höhe von 100% des jeweils aktuellen öffentlichen Schülerkostensatzes (Basis: Schulfinanzdaten des Vor-Vorjahres) gewährt wird. Seit dem Jahr 2008 werden die Schulen der dänischen Minderheit entsprechend gemäß § 124 SchulG mit 100% der aktuellen öffentlichen Schülerkostensätze (z. B. Schulfinanzdaten des Jahres 2008 für die Förderung im Jahr 2010) bezuschusst.

3.2 Gesetzliche Grundlage für den Betrieb der deutschen Minderheitenschulen in Dänemark, darunter die Entwicklung der rechtlichen Stellung der Schulen und die Entwicklung in den Zuschussbestimmungen

Nach der Volksabstimmung 1920 wurde eine einstweilige Gesetzgebung über die Volksschule in Nordschleswig beschlossen (*Gesetz über einige Bestimmungen hinsichtlich einer vorläufigen Regelung der Verwaltung der Volksschule in den nordschleswigschen Landesteilen*). Aus dem Gesetz ging hervor, dass die Unterrichtssprache in den Volksschulen auf dem Land der Volkssprache folgte, während die Schulen der Städte Abteilungen mit jeweils Dänisch und Deutsch als Unterrichtssprache haben sollten. Wenn die Unterrichtssprache in den auf dem Lande liegenden Schulen Dänisch war, konnten die Eltern unter gewissen Bedingungen fordern, dass Unterricht auf Deutsch eingeführt wurde. Die Volksschulen in den nordschleswigschen Landesteilen sollten genau wie die übrigen Volksschulen finanziert werden, es konnte jedoch nach den Bestimmungen des Unterrichtsministeriums ein außerordentlicher staatlicher Zuschuss für unverhältnismäßig große Ausgaben in der Kommune wegen einer Volksschule mit sowohl Dänisch als auch Deutsch als Unterrichtssprache gewährt werden. Das Gesetz enthielt auch die Rechtsgrundlage für die Gründung von Privatschulen. Bei einer Revision des Gesetzes 1923 wurde die einstweilige Gesetzgebung im Großen und Ganzen beibehalten.

1933 wurde das oben genannte Gesetz permanent gemacht und erhielt den Titel *Gesetz über die Volksschule in den nordschleswigschen Landesteilen*. In dem Gesetz wurde festgelegt, dass die allgemeinen Bestimmungen für die übrigen Volksschulen auch für die Minderheitenschulen in Nordschleswig galten. Es wurden darüber hinaus weitere Bedingungen für den außerordentlichen staatlichen Zuschuss für Kommunen mit sowohl einer dänischen als auch einer deutschen Abteilung der Volksschule eingeführt.

1939 wurde *das Gesetz über die Volksschule in den nordschleswigschen Landesteilen* geändert, so dass die Minderheit einen eigenen Fachberater erhielt, der die Aufsicht über die kommunalen deutschsprachigen Schulen und Schulabteilungen führen sollte. Entsprechend bekamen die deutschen Schulen und Schulabteilungen ihre eigenen Schulbeiräte.

1945 wurde abermals eine provisorische Gesetzgebung über die Schulverhältnisse in Nordschleswig beschlossen (*Vorläufiges Gesetz über den Unterricht von Kindern, die bisher in den deutschsprachigen Schulen der nordschleswigschen Landesteile unterrichtet wurden*). Mit dem Gesetz wurde die Gründung neuer kommunaler deutschsprachiger Volksschulen beendet. Schüler der existierenden deutschsprachigen Volksschulen konnten in dänischsprachige Schulen überführt oder bei mehr als zehn Schülern in Sonderklassen gesammelt werden (in diese Klassen konnten auch Kinder aus deutschsprachigen Privatschulen aufgenommen werden). Für Privatschulen mit Deutsch als Unterrichtssprache bestimmte das Gesetz, dass sie bestehen bleiben konnten und dass neue gegründet werden konnten. Die deutschsprachigen Privatschulen behielten das Recht, nach denselben Bestimmungen Zuschüsse zu erhalten, die für die übrigen Privatschulen galten, wenn die Umstände dafür sprachen. Gleichzeitig wurden die Forderungen für die Gründung neuer deutschsprachiger Privatschulen verschärft. Lehrer, Lehrbücher und dergleichen mussten erst genehmigt werden. Als Folge dieses Gesetzes wurden die deutschsprachigen kommunalen Volksschulen geschlossen.

Als Ersatz für das provisorische Gesetz von 1945 wurde 1946 *das Gesetz über private deutschsprachige Schulen; deutschsprachigen Heimunterricht u. a. m. in den nordschleswigschen Landesteilen* verabschiedet. Das Gesetz führte im Großen und Ganzen das provisorische Gesetz fort und hielt daran fest, dass neue deutsche Privatschulen gegründet werden konnten und dass die Schulen den Umständen entsprechend staatlichen Zuschuss nach den für Privatschulen allgemein geltenden Bestimmungen erhalten konnten. Das Gesetz bewahrte gleichzeitig unter gewissen Bedingungen die Weiterführung der 1945 gebildeten Sonderklassen in der Volksschule, indem der generelle Zugang zur Gründung von Volksschulen mit Deutsch als Unterrichtssprache im *Gesetz über die Volksschulen in den nordschleswigschen Landesteilen* aufgehoben wurde. *Das Gesetz über private deutschsprachige Schulen; deutschsprachigen Heimunterricht u. a. m. in den nordschleswigschen Landesteilen* wurde 1952 geändert, so dass die deutschen Privatschulen dieselben Gründungsbedingungen erhielten wie die übrigen Privatschulen, da die Forderung nach Genehmigung von Lehrern u. a. m. aufgehoben wurde. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die privaten deutschen

Minderheitenschulen Zuschüsse erhalten konnten und das Recht auf staatliche Darlehen hatten, wenn sie sich der Unterrichtsaufsicht unterwarfen.

1969 wurde ein Zuschussgesetz für private Schulen beschlossen, hierunter für die deutschen Minderheitenschulen (*Gesetz über die staatliche Förderung gewisser privater Schulen*). Die deutschen Minderheitenschulen waren in diesem Zuschussgesetz gleichgestellt mit den dänischen Schulen mit freier Trägerschaft (freie Schulen und Privatschulen). Aus dem Gesetz ging hervor, dass der staatliche Zuschuss für die Schulen als Rückerstattungszuschuss geleistet werden sollte, der 85% der Schulkosten betrug, die zur Zuschussgrundlage gehörten, hierunter die Kosten für Gehälter, Gebäude, Energieversorgung u. a. m.

1970 wurde *das Gesetz über freie Schulen und private Realschulen* verabschiedet. *Das Gesetz über private deutschsprachige Schulen; deutschsprachigen Heimunterricht in den nordschleswigschen Landesteilen* wurde dabei aufgehoben. Das neue Gesetz enthielt die inhaltlichen Forderungen an die Schulen und die Bedingungen für Zuschüsse, während die Bestimmungen für die Zuschüsse an sich im *Gesetz über staatliche Förderung gewisser privater Schulen* zu finden waren: Die deutschen Minderheitenschulen sollten anschließend durch dasselbe Gesetz und dieselben Bestimmungen reguliert werden, die für die übrigen dänischen Schulen mit freier Trägerschaft galten. Die Gleichrichtung der Bedingungen für die deutschen Minderheitenschulen und die übrigen Schulen mit freier Trägerschaft bedeutete für die deutschen Minderheitenschulen, dass neue, über die alten in Bezug auf die Aufsichtsführung des Unterrichts hinausgehende Zuschussbedingungen gestellt wurden. Zu den neuen Anforderungen gehörte u. a. eine Mindestanforderung im Hinblick auf die Anzahl der Schüler (mindestens 20 Schüler von der 1. bis 7. Klasse) und Besoldung der Lehrer nach den Regeln, die für die Volksschule galten. Allerdings wurden einige Schulen von der Forderung nach einer bestimmten Schüleranzahl ausgenommen. Es wurde jedoch gefordert, dass die Schulen fortan mindestens 15 Schüler jährlich haben mussten, um staatlichen Zuschuss zu erlangen.

1987 wurde *das Gesetz über die staatliche Förderung gewisser privater Schulen* geändert, indem u. a. ein ergänzender Zuschuss für die deutschen Minderheitenschulen eingeführt wurde, um die Kosten für zusätzlichen Dänischunterricht u. a. m. zu decken.

1991 wurde *das Gesetz über freie Schulen und private Schulen mit freier Trägerschaft u. a. m.* (im Folgenden Freischulgesetz) neu verabschiedet, und im Zusammenhang damit wurde *das Gesetz über die staatliche Förderung gewisser privater Schulen* von 1969 teilweise aufgehoben, allerdings nicht, was die Zuschüsse für die privaten Gymnasien betrifft. Die Zuschussbestimmungen für die Schulen mit freier Trägerschaft, hierunter die deutschen Minderheitenschulen, wurden auf das Gesetz für freie Schulen übertragen. Das Gesetz legte fest, dass der Betriebskostenzuschuss für die Schulen mit freier Trägerschaft auf der Grundlage der Kosten in der Volksschule berechnet würde. Es geht nicht aus dem Freischulgesetz hervor, mit welchem Anteil der Volksschulkosten staatlicher Zuschuss für die Schulen mit freier Trägerschaft geleistet wird, da auf die jährlichen Haushalte hingewiesen wird.

2005 wurde eine Änderung des Freischulgesetzes verabschiedet, wodurch das Zuschusssystem umgebaut wurde. In diesem Zusammenhang wurde ein besonderer Betriebskostenzuschuss für die deutschen Minderheitenschulen eingeführt, der in dem Wunsch begründet war, die deutschen Minderheitenschulen bei der Umlegung schadlos zu halten, die besonders die kleinen Schulen traf:

Die gesetzliche Grundlage für den Betrieb von deutschen Minderheitenschulen 2010 geht aus Abschnitt 3.3.2.3 unten hervor.

3.3 Vergleich der Minderheitenschulen mit den öffentlichen Schulen und den sonstigen Privatschulen

3.3.1 In Schleswig-Holstein

Für Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, besteht Schulpflicht. Die Schulpflicht gliedert sich in die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer weiter führenden Schule oder eines Förderzentrums von insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) sowie in die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule (Berufsschulpflicht). Mit Beginn eines Schuljahres (01.08.) werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig.

Die öffentlichen allgemein bildenden Schulen gliedern sich in die Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 4), die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10) und die Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 10 bis 12 oder 11 bis 13). Die verschiedenen Schularten sind:

1. die Grundschule (Jahrgangsstufen 1 bis 4)
2. die Regionalschule (Jahrgangsstufen 5 bis 10)
3. die Gemeinschaftsschule (Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder 5 bis 13, wenn die Schule über eine gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13) verfügt.)
4. das Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 12)

Bis zum 31. Juli 2011 gibt es auch noch die Schularten Hauptschule (Jahrgangsstufen 5 bis 9) und Realschule (Jahrgangsstufe 5 bis 10). Nach dem aktuell verabschiedeten Regierungsentwurf zur Änderung des Schulgesetzes ist auch wieder ein neunjähriger Bildungsgang am Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 13) vorgesehen.

Schulen verschiedener Schularten können grundsätzlich zu einer Schule im Rechtssinn organisatorisch verbunden werden (z. B. Grund- und Gemeinschaftsschule).

An den allgemein bildenden Schulen können nach der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschulabschluss, nach der Jahrgangsstufe 10 der Realschulabschluss sowie nach der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 das Abitur erworben werden. Die bestandene Abiturprüfung enthält die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Der Unterricht in den einzelnen Fächern erfolgt nach den jeweiligen öffentlichen Stundentafeln sowie

Lehrplänen. Für den Unterricht wird kein Schulgeld erhoben. Es besteht Schulgeldfreiheit. Auch Lernmittel werden grundsätzlich ohne Kostenbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Träger der allgemein bildenden Schulen sind grundsätzlich die Gemeinden. Auch Gemeindeverbände (Schulverbände), Ämter oder - im Einzelfall - Kreise sind Träger allgemein bildender Schulen. Die Gemeinden sind ebenso Träger der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“. Träger der übrigen Förderzentren sind die Kreise/kreisfreien Städte, soweit nicht aufgrund besonderer Erfordernisse das Land die Trägerschaft inne hat.

Grundprinzip für den Betrieb öffentlicher allgemein bildender Schulen ist also eine Aufgabenteilung zwischen kommunaler Ebene, die für die Trägerschaft und damit für die sächliche Vorhaltung und Ausstattung der Schulen verantwortlich ist, und der Ebene des Landes, welches für das Lehrpersonal in den Schulen zuständig ist. Die Kommunen als Schulträger haben mithin u. a. die Schulgebäude und -anlagen bereitzustellen, das Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen und den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken. Das Land trägt auf der anderen Seite die persönlichen Kosten der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen. Die öffentlichen Schulen werden also nicht etwa im Rahmen eines Bezuschussungssystems durch das Land mit einem bestimmten Betrag pro Schülerin/Schüler gefördert.

Neben den öffentlichen Schulen gibt es die Schulen in freier Trägerschaft. Hierbei handelt sich entweder um Ersatz- oder Ergänzungsschulen. Ersatzschulen - hierunter die Schulen der dänischen Minderheit - sind Schulen in freier Trägerschaft, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck die allgemeinen Bildungsziele und -abschlüsse anstreben. Ihre Errichtung und ihr Betrieb sind genehmigungspflichtig (siehe näher hierzu: 3.1). Alle übrigen Schulen in freier Trägerschaft sind Ergänzungsschulen, deren Errichtung und Betrieb lediglich beim Bildungsministerium angezeigt werden muss.

Ersatzschulen können von den Lernzielen, Lerninhalten, Lehrverfahren und Organisationsformen der Schularten des öffentlichen Schulwesens abweichen, solange sie deren gesetzlich festgelegten Grundanforderungen entsprechen (schulartgebundene Ersatzschulen). Darüber hinaus können Ersatzschulen als Schulen mit einer besonderen pädagogischen Prägung genehmigt werden, wenn das Bildungsministerium aufgrund ihrer Lernziele, Lerninhalte oder Lehrverfahren ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt (Ersatzschulen besonderer pädagogischer Prägung, z. B. Freie Waldorfschulen). Ersatzschulen unterliegen im Gegensatz zu den öffentlichen Schulen nicht einer umfassenden, insbesondere fachlichen Aufsicht. Sie unterstehen lediglich der Rechtsaufsicht des Landes, die sich auf die Sicherstellung des dauerhaften Vorliegens der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen (s. o.) beschränkt.

Die dänische Minderheit kann mithin in ihren Schulen einen eigenverantwortlich gestalteten Unterricht frei von staatlichem Einfluss erteilen; unberührt bleiben insbesondere die Eigenständigkeit der Erziehungsziele, der Lehrmethoden und der Lerninhalte. Aufgrund ihrer staatlichen Anerkennung gem. § 116 SchulG sind die Schulen der dänischen Minderheit allerdings grundsätzlich u. a. gehalten, bei der Versetzung von

Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen und bei der Erteilung von Zeugnissen die für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen zu beachten (siehe näher hierzu: Ziffer 3.1).

Nach einer Veränderung seiner Schulstruktur zum Schuljahr 2008/09 betreibt der Dänische Schulverein aktuell 47 schulartgebundene Ersatzschulen wie folgt:

- 1) 38 Grundschulen, davon 3 Grundschulen mit Förderzentrumsteil (Jahrgangsstufen 1 - 4, 3 Förderzentrumsteile mit dem Schwerpunkt Lernen)
- 2) 9 Gemeinschaftsschulen (Jahrgangsstufen 5 - 10), davon
 - a) 3 Schulen mit Grundschulteil (Jahrgangsstufen 1 - 4)
 - b) 4 Schulen mit Grundschul- und Förderzentrumsteil (Jahrgangsstufen 1 - 4, 4 Förderzentrumsteile mit dem Schwerpunkt Lernen)
 - c) 2 Schulen mit gymnasialer Oberstufe (Jahrgangsstufen 5 - 10, Jahrgangsstufen 11 -13).

Im Verhältnis zu den übrigen allgemein bildenden Ersatzschulen in Schleswig-Holstein gilt gem. § 115 Abs. 4 Satz 1 SchulG für Grundschulen der dänischen Minderheit, dass das gemäß Art. 7 Abs. 5 GG für eine private Grundschule erforderliche besondere pädagogische Interesse generell gegeben ist (siehe hierzu näher: Ziffer 3.1).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Schulen der dänischen Minderheit und den anderen allgemein bildenden Ersatzschulen sowie Förderzentren in freier Trägerschaft liegt zudem in der unterschiedlichen Art und Weise der finanziellen Förderung. Die Schulen der dänischen Minderheit werden unabhängig vom Bedarf mit 100% der aktualisierten öffentlichen Schülerkostensätze bezuschusst. Im Gegensatz dazu erhalten die übrigen allgemein bildenden Ersatzschulen sowie Förderzentren in freier Trägerschaft bedarfsabhängig¹ nur eine „80%-Förderung“². Ferner errechnen sich die für die Bezuschussung maßgeblichen Schülerkostensätze nicht wie bei den Schulen der dänischen Minderheit aus den aktuellen Schulfinanzdaten des Vor-Vorjahres der Förderung, sondern aus den Schulfinanzdaten des Jahres 2000 zuzüglich der jeweiligen Besoldungssteigerungen des Vorjahres für beamtete Lehrkräfte.

¹ Mit den jeweils gültigen Schülerkostensätzen eines Jahres wird in Multiplikation mit den Schülerzahlen die maximal mögliche Zuschusshöhe ermittelt. Liegt der Bedarf einer Schule (zuschussfähige Ausgaben minus Einnahmen) unterhalb dieser Höchstgrenze, erhält die Schule eine sog. Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe des Bedarfes. Liegt der Bedarf oberhalb der errechneten Höchstgrenze wird der Höchstbetrag gezahlt. Wenn drei Jahre nacheinander der Höchstbetrag gezahlt wurde, wird für die nächsten Jahre eine Festbetragsfinanzierung in Höhe des Höchstbetrages gewährt. Ab diesem Zeitpunkt brauchen die betreffenden Ersatzschulen keinen Verwendungsnachweis und keine Bilanz mehr vorlegen. Nach fünf Jahren Festbetragsfinanzierung kann eine Wirtschaftsprüfung erfolgen. Hierbei wird geprüft, ob die Zuschüsse wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

² hiervon abweichend: Förderzentren mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ erhalten eine „100%-Förderung“

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Schülerkostensätze von deutschen und dänischen Ersatzschulen seit 2000

Jahr	Grund- und Hauptschulen			Realschulen			Gymnasien					
	DSV ³	Sonstige	öffentliche	DSV in % zu öffentl. SKS	DSV	Sonstige	öffentliche	DSV in % zu öffentl. SKS	DSV	Sonstige	öffentliche	DSV in % zu öffentl. SKS
2000	3.453,69 €	2.762,95 €	3.574,16 €	96,62%	4.399,98 €	3519,99 €	4.423,95 €	99,46%	5.408,71 €	4.326,97 €	5.55432 €	97,38%
2001	3.453,69 €	2.762,95 €	3.648,66 €	94,65%	4.399,8 €	3519,99 €	4.386,17 €	100,31%	5.408,71 €	4.326,97 €	5.57168 €	97,08%
2002	3.554,75 €	2.843,80 €	3.660,68 €	97,10%	4.355,91 €	3484,72 €	4.333,38 €	100,52%	5.458,99 €	4.367,29 €	5.53453 €	98,64%
2003	3.655,80 €	2.924,64 €	3.774,41 €	96,85%	4.311,82 €	3449,46 €	4.262,59 €	101,15%	5.509,27 €	4.407,60 €	5.48163 €	100,50%
2004	3.726,70 €	2.981,04 €	3.897,33 €	95,62%	4.399,58 €	3519,66 €	4.326,50 €	101,69%	5.626,30 €	4.501,04 €	5.50948 €	102,12%
2005	3.787,21 €	3.029,77 €	3.904,73 €	96,99%	4.474,47 €	3579,57 €	4.332,34 €	103,28%	5.726,17 €	4.580,93 €	5.43711 €	105,32%
2006	3.787,21 €	3.029,77 €	4.030,51 €	93,96%	4.474,47 €	3579,57 €	4.466,26 €	100,18%	5.726,17 €	4.580,93 €	5.42867 €	105,48%
2007	3.787,21 €	3.029,77 €	4.157,12 €	91,10%	4.474,47 €	3579,57 €	4.625,50 €	96,73%	5.726,17 €	4.580,93 €	5.37629 €	106,51%
2008	4.428,65 €	3.029,77 €	4.428,65 €	100,00%	4.758,62 €	3.579,57 €	4.758,62 €	100,00%	5.272,41 €	4.580,93 €	5.22,41 €	100,00%
2009	4.541,58 €	3.101,35 €	4.541,58 €	100,00%	4.858,95 €	3.668,18 €	4.858,95 €	100,00%	5.066,98 €	4.699,10 €	5.06,98 €	100,00%
2010	4.984,64 €	3.190,25 €	4.984,64 €	100,00%	5.222,90 €	3.778,21 €	5.222,90 €	100,00%	5.235,27 €	4.845,84 €	5.23,27 €	100,00%
Jahr	Gesamtschulen			Sonderschulen								
	DSV	Sonstige	öffentliche	DSV in % zu öffentl. SKS	DSV	Sonstige	öffentliche	DSV in % zu öffentl. SKS				
2000	4.498,26 €	3.598,60 €	4.634,75 €	97,06%	8.221,23 €	6.576,98 €	8.595,19 €	95,65%				
2001	4.498,26 €	3.598,60 €	4.595,74 €	97,88%	8.221,23 €	6.576,98 €	8.757,99 €	93,87%				
2002	4.462,10 €	3.569,68 €	4.403,09 €	101,34%	8.485,16€	6.393,84 €	8.862,64 €	95,74%				
2003	4.425,93 €	3.540,74 €	4.526,45 €	97,78%	8.749,09 €	7.363,28 €	9.325,28 €	93,82%				
2004	4.513,50 €	3.610,80 €	4.530,62 €	99,62%	8.930,36 €	7.144,29 €	9.737,12 €	91,71%				
2005	4.588,23 €	3.670,58 €	4.527,22 €	101,35%	9.085,05€	7.268,04 €	10.220,84 €	88,89%				
2006	4.588,23 €	3.670,58 €	4.490,89 €	102,17%	9.085,05€	7.268,04 €	11.339,09 €	80,12%				
2007	4.588,23 €	3.670,58 €	4.495,37 €	102,07%	9.085,05€	7.268,04 €	12.193,71 €	74,51%				
2008	4.512,96 €	3.670,58 €	4.512,96 €	100,00%	13.004,94€	7.268,04 €	13.004,94 €	100,00%				
2009	4.552,65 €	3.759,00 €	4.552,65 €	100,00%	15.118,04€	7.451,06 €	15.118,04 €	100,00%				
2010	4.678,34 €	3.868,80 €	4.678,34 €	100,00%	17.874,44€	7.678,36 €	17.874,44 €	100,00%				

Quelle: Berechnungen des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

³ Dansk Skoleforening for Sydlesvig

3.3.2 In Dänemark

3.3.2.1 Die Volksschule

In Dänemark gibt es 10 Jahre Unterrichtspflicht, aber keine Schulpflicht. Die Unterrichtspflicht beginnt im August des Kalenderjahres, in dem das Kind sechs Jahre alt wird. Die Kommunen tragen die Verantwortung für die Volksschulen, hierunter deren Finanzierung. Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich. Die Volksschule besteht aus einer Vorschulklasse, der 1. bis 9. Klasse und einer freiwilligen 10. Klasse. Im *Gesetz über die Volksschule* werden Forderungen gestellt, in welchen Fächern auf den einzelnen Klassenstufen unterrichtet werden soll. Die Kommune führt Aufsicht mit dem Unterricht.

3.3.2.2 Öffentliche Gymnasien

Das Gymnasium in Dänemark ist eine dreijährige Jugendausbildung, die nach der 9. Klasse begonnen werden kann. Es gibt verschiedene Typen gymnasialer Ausbildung, hierunter 3 fachgymnasiale Ausbildungen und eine allgemeine gymnasiale Ausbildung. Von den vier gymnasialen Ausbildungen ist die allgemeine gymnasiale Ausbildung die größte.

Die fachgymnasialen Ausbildungseinrichtungen sind seit Beginn der 1990er Jahre durch den Staat finanzierte selbstständige Einrichtungen. 2007 wurden auch aus den öffentlichen allgemeinen Gymnasien der Kreise, selbstständige vom Staat finanzierte Einrichtungen. Das bedeutet, dass heute alle öffentlichen Gymnasien ausschließlich durch staatliche Zuschüsse finanziert werden. Mit Ausnahme einiger kleinerer Grundzuschüsse werden die Gymnasien nach dem Taxameterprinzip finanziert.

Ab 2010 decken die Zuschüsse alle Betriebskosten, einschließlich Gebäudeerhaltung und Anlagen, sowohl der allgemeinen Gymnasien als auch der Fachgymnasien.

3.3.2.3 Schulen mit freier Trägerschaft, hierunter die deutschen Minderheitenschulen

Die Schulen mit freier Trägerschaft sind eine Alternative zu der Volksschule und werden von ca. 14% aller Grundschulschüler in Dänemark gewählt. Die Schulen mit freier Trägerschaft, hierunter die deutschen Minderheitenschulen, werden durch private Initiativen gegründet und haben freiere Rahmen im Hinblick auf grundlegende Werte, Unterrichtsplanung, Schüleraufnahme und Wahl der Lehrer.

Die Minderheitenschulen werden in ihrem Ausgangspunkt wie die dänischen Schulen mit freier Trägerschaft reguliert und haben damit einen höheren Grad an Freiheit als die kommunalen Volksschulen. Die Regulierung des Freischulgesetzes gibt den Schulen mit freier Trägerschaft, hierunter den deutschen Minderheitenschulen, die Freiheit, ihre eigenen grundlegenden Werte zu definieren und Lehrpläne festzulegen sowie die

pädagogische Freiheit, den Unterricht zu strukturieren, Lehrer unabhängig von ihrer Ausbildung zu wählen, und selbst zu wählen, welche Schüler sie aufnehmen möchten.

Es wird jedoch gefordert, dass sich der Unterricht mit den allgemeinen Anforderungen der Volksschulen messen lassen muss, und dass die Schule eine bestimmte Anzahl Schüler pro Klassenstufe von der Vorschulklasse bis zur 7. Klasse haben muss. Darüber hinaus enthält das Gesetz einige Zuschussbedingungen. Diese Bedingungen enthalten u. a. die Forderung, dass

- die Schule selbstständig sein muss,
- dass die Mittel der Schule ausschließlich der Schul- und Unterrichtstätigkeit der eigenen Schule zu Gute kommen dürfen,
- dass die Schule ihre eigenen Kosten decken kann, normalerweise durch Elterngebühren,
- dass die Satzung der Schule vom Ministerium für Bildung genehmigt worden ist,
- dass die Schule einen Vorstand als oberste Autorität haben muss,
- dass mindestens zwei Vorstandsmitglieder von und aus der Elternschaft gewählt sein müssen
- dass die Schule mindestens 32 Schüler von der Vorschulklasse bis einschließlich der 7. Klasse haben muss.

Hierzu kommt, dass Sonderbestimmungen im Freischulgesetz für die deutschen Minderheitenschulen gelten. Die deutschen Minderheitenschulen sind von folgenden Forderungen befreit:

- dass Dänisch Unterrichtssprache sein muss (Unterrichtssprache ist Deutsch an den deutschen Minderheitenschulen, ausgenommen im Fach Dänisch),
- dass es mindestens 9 Schülerinnen und Schüler insgesamt in der Vorschulklasse und auf der 1. und 2. Klassenstufe, 6 Schüler auf der 3. und 4. Klassenstufe und 9 Schüler auf der 5.-7. Klassenstufe geben muss,
- dass Selbstständigkeit als Organisationsform Zuschussbedingung ist,
- dass die Vorstandsmitglieder Dänisch in Schrift und Wort beherrschen müssen (gilt nur für zwei Vorstandsmitglieder an den deutschen Minderheitenschulen)
- dass Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und beglaubigte Aufsichtsführende Dänisch in Schrift und Wort beherrschen müssen und
- dass mindestens 32 SchülerInnen von der Vorschulklasse bis zur 7. Klassenstufe erforderlich sind, um Zuschuss zu erhalten.

Über die obigen Ausnahmen hinaus gibt es im Freischulgesetz Bestimmungen über

- die Leistung eines ergänzenden Zuschusses an den deutschen Minderheitenschulen für die Kosten für den Dänischunterricht (1987 eingeführt) und
- die Zahlung eines besonderen Betriebskostenzuschusses an die deutschen Minderheitenschulen, die geleistet wird, um die Schulen in Verbindung mit einer Umlegung des Zuschussystems für die Schulen mit freier Trägerschaft zu entschädigen (2005 eingeführt).

Dazu kommt die Zahlung eines besonderen Beförderungszuschusses an die deutschen Minderheitenschulen, der allein durch die jährlichen Haushaltsgesetze reguliert wird.

Die deutsche Bundesregierung zahlt einen Zuschuss zur Senkung der Eigenfinanzierung an den deutschen Minderheitenschulen in Dänemark.

3.3.2.4 Die Nachschule der deutschen Minderheit

Die deutsche Nachschule Tingleff in Nordschleswig erhält Zuschüsse nach dem Gesetz der Internate mit freier Trägerschaft. Für Nachschulen gelten im Allgemeinen freiere Rahmen bei der Unterrichtssprache als an den freien allgemeinbildenden Schulen. Im Gegensatz zu den Schulen mit freier Trägerschaft für die Minderheit sowie dem Gymnasium, die organisiert oder Eigentum von DSSV sind, gehört die Nachschule zum Volkshochschulverein für Nordschleswig (VHV)

3.3.2.5 Private Gymnasien

Es gibt einige private Gymnasien in Dänemark. Die privaten Gymnasien unterliegen denselben Rahmenbedingungen für den Unterricht wie die öffentlichen Gymnasien.

Die privaten Gymnasien erhalten einen Zuschuss vom Staat, der sich auf 84,9% des Tarifs beläuft, den die öffentlichen Gymnasien erhalten. Ausgenommen sind jedoch Gebäudetaxameter für die privaten Gymnasien, die durch das Haushaltsgesetz unabhängig von dem Gebäudetaxameter festgelegt sind, das die öffentlichen Gymnasien erhalten.

Es gibt ein deutsches privates Gymnasium, das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig, das 1959 vom Deutschen Schul- und Sprachverein gegründet wurde. Das Gymnasium wird durch das *Gesetz über private Gymnasien, Studentenkurse und Kurse für das höhere Vorbereitungsexamen (HF-Kurse)* reguliert. Das Gymnasium folgt den Bestimmungen für die übrigen privaten Gymnasien, aber als Abschluss der dreijährigen gymnasialen Ausbildung erhalten die Schüler sowohl ein dänisches als auch ein deutsches Abitur. Die Unterrichtssprache ist Deutsch in allen Fächern ausgenommen im Fach Dänisch. Im Gegensatz zu dänischen privaten Gymnasien, in denen eine Selbstfinanzierung von 9.200 dkr. pro Schüler pro Jahr gefordert wird, wird im Deutschen Gymnasium für Nordschleswig kein Schulgeld gezahlt. Es wird auch nicht die Forderung gestellt, dass die Schule selbstständig sein soll.

Das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig erhält keine besonderen staatlichen Zuschüsse.

4. Finanzierung der Schulen

In diesem Abschnitt werden die Finanzierungsmodelle für die dänischen und die deutschen Minderheitenschulen beschrieben. Über die Zuschüsse hinaus, die sowohl Dänemark als auch Deutschland für den Schulbetrieb der Minderheitenschulen innerhalb der eigenen Landesgrenzen zahlen, geben beide Länder auch einen Zuschuss für ihre eigene Minderheit auf der anderen Seite der Grenze. Diese Zuschüsse werden von den jeweiligen Schulvereinen verwaltet.

Ein grenzüberschreitender Vergleich absoluter Zuschussbeträge hat bei den gegebenen unterschiedlichen Systemen der Bildung, der öffentlichen Haushalte und der sozialen Sicherung sowie den Preis- und Tarifunterschieden zwischen Dänemark und Deutschland nur eine eingeschränkte Aussagerelevanz.

4. 1 Modelle für dänische und deutsche Zuschüsse für nationale Minderheiten

4.1.1 Das deutsche Modell für die Zuteilung von Förderungsmitteln für die deutsche Minderheit in Nordschleswig.

Ergänzend zu der Förderung durch den dänischen Staat gemäß den *Bonn-Kopenhagener Erklärungen* von 1955 wird die deutsche Volksgruppe in Nordschleswig, repräsentiert vom Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN) als Dachverband, auch von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Schleswig-Holstein finanziell unterstützt.

Ziel der Förderung ist die Bewahrung und Entwicklung der sprachlichen und kulturellen Identität der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig. Der deutschen Volksgruppe kommt hierbei - ebenso wie der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein -eine besondere Rolle zwischen den beiden Staaten zu. Sie sollen eine aktive Brückenfunktion im deutsch-dänischen Grenzland wahrnehmen.

Die Förderschwerpunkte des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein entsprechen den Zielsetzungen der *Bonn-Kopenhagener Erklärungen*, des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der *Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*. Pflege und Erhaltung der Sprache und Kultur der deutschen Volksgruppe werden im Schulbereich durch den deutschsprachigen Unterricht in den Schulen des Deutschen Schul- und Sprachvereins (DSSV) gewährleistet.

Hierfür sind u. a. ca. 100 Lehrkräfte aus Schleswig-Holstein für den Schuldienst in Nordschleswig beurlaubt und erhalten Bezüge vom DSSV nach dänischem Tarifrecht, das jährlich an den Lebenshaltungsindex angepasst wird. Die finanzielle Förderung durch das Land Schleswig-Holstein und den Bund dient schwerpunktmäßig der Unterstützung des DSSV bei der Finanzierung des Lehrkräftepersonals. Schleswig-Holstein leistet Zuschüsse für die deutschen Schulen in Nordschleswig in Höhe von gegenwärtig rd. 1,4 Mio. €

jährlich. Die Bundesregierung gewährt dem BDN jährlich ca. 2 Mio. € für den Betrieb der Schulen (einschließlich Lehrergehälter) und zusätzlich für Investitionen bis zu 600T€. Bund und Land Schleswig-Holstein gemeinsam gewähren Kindergeld an die deutschen Lehrkräfte des DSSV. Schleswig-Holstein sichert den beurlaubten Lehrkräften zu, dass die Zeit ihrer Tätigkeit für den DSSV als ruhegehaltstfähig anerkannt wird. Dies bedeutet, dass sie als Beamte auch für die Zeit Beamtenpension erhalten, in der sie als Angestellte des DSSV in Nordschleswig Dienst taten. Der Bund erstattet dem Land Schleswig-Holstein für diesen Personenkreis, sobald er sich im Ruhestand befindet, anteilig bezüglich der entsprechenden Dienstzeit die laufend aufzuwendenden Pensionsleistungen.

Insgesamt belaufen sich die Leistungen von deutscher Seite für die Schulen des DSSV zurzeit (2010) auf rund 7,3 Mio. € (siehe nachstehende Tabelle 2).

Tabelle 2: Förderung der Schulen der deutschen Minderheit in Nordschleswig aus Bundes- und Landesmitteln

Zweckbestimmung	Ist 2000	Ist 2001	Ist 2002	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Ist 2006	Ist 2007	Ist 2008	Ist 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012
A. Zahlungen des Landes Schleswig-Holstein⁴													
Zuschüsse an die deutschen Schulen in Nordschleswig	1.075,7	1.150,0	1.073,3	1.140,0	1.167,0	1.215,4	1.244,1	1.273,4	1.304,0	1.335,3	1.367,4	1.408,4	1.450,7
Zuschuss für Investitionen	45,5	51,1	51,1	51,1	51,1	51,1	51,1	51,1	51,1	51,1	51,1	51,1	46,0
Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten - hier: Sonderzuwendungen für die Lehrkräfte in Nordschleswig gem. Erläuterung im HH-Plan	524,1	488,7	488,8	493,8	493,8	493,8	493,8	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
Zwischensumme A.	1.645,3	1.689,8	1.613,2	1.684,9	1.711,9	1.760,3	1.789,0	1.374,5	1.405,1	1.436,4	1.468,5	1.509,5	1.546,7
B. Zahlungen, die überwiegend aus Bundesmitteln erfolgen und über den Landeshaushalt abgewickelt werden⁵													
Ausgleichszulage aus Bundesmitteln an die deutschen Lehrkräfte in Nordschleswig (Finanzierung zu 100 % aus Bundesmitteln)	399,6	351,5	379,3	379,0	291,6	273,1	255,8	256,5	189,4	166,5	379,0	379,0	379,0
Kindergeld an die deutschen Lehrkräfte in Nordschleswig (Finanzierung zu 90 % aus Bundesmitteln)	104,9	96,3	113,6	105,8	93,7	86,4	80,3	74,6	59,8	75,2	115,0	115,0	115,0
Beiträge zu den Versorgungslasten durch das Bundesinnenministerium	1.962,6	2.184,0	2.399,1	2.528,2	2.711,3	2.781,4	2.902,2	2.888,1	3.133,6	3.263,1	3.000,0	3.050,0	3.100,0
Zwischensumme B.	2.467,1	2.631,8	2.892,0	3.013,0	3.096,6	3.140,9	3.238,3	3.219,2	3.382,8	3.504,8	3.494,0	3.544,0	3.594,0
C. Direkte Zahlungen des Bundes an den BDN⁶													
Zuschüsse an die deutschen Schulen in Nordschleswig	2.648,8	2.668,2	2.376,5	2.250,6	2.112,1	2.112,2	1.825,7	1.808,2	1.909,5	1.964,2	1.718,0	1.745,1	1.702,8
Zuschuss für Investitionen	45,7	301,3	414,7	371,0	377,3	0,0	0,0	105,8	614,0	614,0	614,0	419,0	-
Zwischensumme C.	2.694,5	2.969,5	2.791,2	2.621,6	2.489,4	2.112,2	1.825,7	1.914,0	2.523,5	2.578,2	2.332,0	2.164,1	1.702,8
Gesamtsumme (A. + B. + C.)	6.806,9	7.291,1	7.296,4	7.319,5	7.297,9	7.013,4	6.853,0	6.507,7	7.311,4	7.519,4	7.294,5	7.217,6	6.843,5
nachrichtlich:													
Anzahl der Schüler ⁷	1.357	1.340	1.400	1.374	1.355	1.373	1.383	1.384	1.410	1.417	1.353	1.349	1.325
Entwicklung der deutschen Zuschüsse pro Schüler in €	5.016	5.441	5.212	5.327	5.386	5.108	4.955	4.702	5.185	5.307	5.391	5.350	5.165
in dkr.	37.370	40.537	38.827	39.687	40.125	38.055	36.916	35.030	38.631	39.534	40.166	39.860	38.479

⁴ Quelle: Haushalte des Landes Schleswig-Holstein

⁵ Quelle: Haushalte des Landes Schleswig-Holstein

⁶ Quelle: Bundesverwaltungsamt Köln (übermittelt durch das Bundesministerium des Innern)

⁷ Quelle: Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

4.1.2 Das dänische Modell für die Zuteilung von Förderungsmitteln für die dänische Minderheit in Südschleswig.

Der dänische Staatszuschuss für die Minderheit in Südschleswig wird seit der Grenzziehung 1920 als sogenannter Blockzuschuss (pauschale Finanzausweisung) direkt an die verschiedenen Zuschussempfänger gezahlt und ist in seinem Ausgangspunkt nicht abhängig von Aktivitäten.

Der gesamte Betrag wird vom Parlament (Folketing) im jährlichen Haushaltsgesetz festgelegt. Außer dem Zuschuss für den Schulbetrieb werden auch Mittel für kulturelle Zwecke, Bibliothekstätigkeit, Zeitungsherausgabe u. a. m. gezahlt.

Nachdem die Verwaltung der Regelung vom dänischen staatlichen Rechnungshof 2009 dafür kritisiert wurde, dass sie im Verhältnis zu gutem Verwaltungsbrauch unzeitgemäß sei, wurde nun eine neue Gesetzgebung erlassen, die sicherstellen soll, dass die Zuschüsse in Zukunft im höheren Maße von den Aktivitäten abhängig gemacht werden und dass in höherem Maße ein Result Management in der Form von Resultatabsprachen mit den Vereinen der Minderheiten vereinbart werden soll. Da es sich um einen Rahmenschuss handelt, gibt es einen oberen Grenzbetrag für den Zuschuss in einem gegebenen Haushaltsjahr, weshalb es sich nicht um ein hundertprozentiges Aktivitätsmanagement handelt.

In Bezug auf die Schulen der Minderheit wurde in Dänemark ein besonderes Verwaltungsmodell gewählt, bei dem nicht der Minister des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs für die Zuteilung und Verwaltung zuständig ist, sondern diese Aufgabe von einem Ausschuss wahrgenommen wird, der aus Mitgliedern besteht, die von und aus den größten Parteien des Folketings (Parlaments) gewählt werden.

Der Ausschuss verteilt die pauschale Finanzausweisung (Blockzuschuss) nach Anträgen und Beratungen mit den Vereinen der Minderheit. Der Ausschuss erstattet dem Minister für Bildung einen Bericht über die Anwendung der Zuschüsse, ist aber im Übrigen unabhängig. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Minderheitenfrage immer einen breiten parlamentarischen Rückhalt hat.

Der größte Teil der pauschalen Finanzausweisungen (Blockzuschuss) an die dänische Minderheit geht an den Dänischen Schulverein für Südschleswig und wird damit für den Betrieb der dänischen Minderheitenschulen gegeben. Aus der untenstehenden Tabelle 3 geht hervor, dass der dänische Zuschuss für den dänischen Schulverein im Zeitraum 1994-2010 mit 39,2 Mill. dkr. (5,2 Mill. Euro, 2010 Preisniveau) gestiegen ist. Der Zuschuss deckt sowohl Betrieb von Schulen mit freier Trägerschaft, Schulfreizeitbetreuung, Gymnasien, Kindergärten, Heimvolkshochschulen, kulturelle Aktivitäten und Verwaltung.

Tabelle 3: Der dänische Staatszuschuss für den Dänischen Schulverein für Südschleswig von 1994-2010⁸

Laufende Preise, Mill.									
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Dkr.	192,3	200,1	199,3	218,9	224,2	231,9	237,3	253,6	258,4
Euro ⁹	25,8	26,8	26,7	29,3	30,1	31,1	31,8	34	34,6
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
Dkr.	267,4	274,5	278,3	284,3	290,7	307,7	321,8	324,6	
Euro	35,8	36,8	37,3	38,1	39	41,2	43,1	43,5	
2010-Preisniveau, Mio.									
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Bilanzierungsfaktor	1,484	1,457	1,421	1,388	1,351	1,314	1,282	1,241	1,211
Dkr.	285,4	291,5	283,2	303,8	302,9	304,8	304,3	314,8	313,0
Euro	38,3	39,0	37,9	40,7	40,7	40,9	40,8	42,2	41,9
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
Bilanzierungsfaktor	1,184	1,161	1,136	1,117	1,092	1,054	1,022		
Mill. dkr.	316,6	318,6	316,1	317,5	317,3	324,2	328,9	324,6	
Mill. Euro	42,4	42,7	42,4	42,5	42,6	43,4	44,0	43,5	

Ausgearbeitet vom Dänischen Ministerium für Bildung

Es ist nicht möglich, im Nachhinein den Zuschuss in einzelne Zwecke zu entflechten. Erst ab 2009 ist es als Folge geänderter Buchungspraxis des dänischen Schulvereins möglich, den Anteil der einzelnen Schulformen am Gesamtzuschuss zu bestimmen. Der Dänische Schulverein für Südschleswig hat auf Basis seiner Abrechnung und Bilanz ausgerechnet, dass der dänische Zuschuss für die Grundschulen 146,4 Mill. dkr. beträgt, entsprechend 29.614 dkr. pro Schüler, während der dänische Zuschuss für Gymnasien 48 Mill. dkr. beträgt, entsprechend 74.191 dkr. pro Schüler (Preisniveau von 2010), vgl. Tabelle 4.

⁸ Wie aus der Bewilligung im Haushalt des jeweiligen Jahres hervorgeht

⁹ Kurs 7,46. Dieser Kurs wird in allen Umrechnungen in Euro in diesem Schriftstück verwandt.

Tabelle 4: Dänischer Zuschuss für die Grundschulen der dänischen Minderheit (für Schulbetrieb), exklusive Schulfreizeitbetreuung und Gymnasien ^{10, 11}

Preisniveau 2009					
	Insgesamt (Mill. dkr.)	Insgesamt (Mill. Euro)	Pro Jahres- schüler, dkr	Pro Jahres- schüler, Euro	Prozent von Grundschul- Einnahmen insgesamt
Dänische Zuschüsse für Grundschulen (für Schulbetrieb) exkl. Schulfreizeitbetreuung	143,2	19,2	28.976	3.884	42,2
Dänische Zuschüsse für Gymnasien	47,0	6,3	72.594	9.731	65,9

Preisniveau 2010					
	Insgesamt (Mill. dkr.)	Insgesamt (Mill. Euro)	Pro Jahres- schüler, dkr	Pro Jahres- schüler, Euro	Prozent von Grundschul- Einnahmen insgesamt
Bilanzierungsfaktor	1,022				
Dänische Zuschüsse für Grundschulen (für Schulbetrieb) exkl. Schulfreizeitbetreuung	146,4	19,6	29.614	3.969,4	43,1
Dänische Zuschüsse für Gymnasien	48,0	6,4	74.191	9.945,1	67,3

Ausgearbeitet vom Dänischen Ministerium für Bildung

Auf Initiative des dänischen Staates sind Lehrkräfte der dänischen Minderheit von der deutschen Rentenversicherungspflicht befreit (§ 6 SGB VI) und stattdessen von einer dänischen staatlich garantierten Pensionsregelung umfasst. Die Pension wird durch den Dänischen Schulverein für Südschleswig vom „Pensionsfonden af 1951“ ausbezahlt, der über ein Vermögen (ca. 5 Mio. Dkr) verfügt, dessen Einkünfte der Deckung der Pension zufließt. Der Dänische Staat leistet der Pensionsstiftung einen laufenden Zuschuss einer solchen Größenordnung, dass er außer den Vermögenseinkünften der Stiftung

¹⁰ Der Dänische Schulverein führte 2009 selbst eine Analyse der Kosten für ihren Schulbetrieb aus.

¹¹ Quelle: Bilanz des Dänischen Schulvereins für Südschleswig, 2009.

ausreichend für die Deckung der Pensionsausgaben der Stiftung ist. Die Bilanz der Stiftung zum 31. Juli 2010 zeigte, dass aus einem Budget von insgesamt 73.272.000 Dkr der staatliche Zuschuss 72.849.000 Dkr ausmachte. Die Pension, die an die Mitglieder der Pensionsstiftung ausbezahlt wird, ist mit einer staatlichen Beamtenpension zu vergleichen.

4.2 Die staatlichen Zuschussprinzipien für Zuschüsse für die Minderheitenschulen

4.2.1 In Schleswig-Holstein

Gemäß § 124 SchulG wird dem Träger der Schulen der dänischen Minderheit für jede Schülerin und jeden Schüler unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100% der öffentlichen Schülerkostensätze gewährt, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgestellt worden sind. Für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze sind wiederum diejenigen Sach- und Personalkosten zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer vergleichbaren öffentlichen Schule in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind. Die öffentlichen Schülerkostensätze als die Grundlage für die Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit errechnen sich also aus den Schulfinanzdaten des Vor-Vorjahres des Bezuschussungsjahres (z. B. Schulfinanzdaten des Jahres 2007 für die Förderung im Jahr 2009).

Folgende Sachkosten werden bei der Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze berücksichtigt (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SchulG); Kosten für:

1. das Verwaltungs- und Hilfspersonal
2. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen
3. die Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren Unterhaltung
4. die Benutzung anderer Gebäude für schulische Zwecke
5. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen für die Schüler- und Elternvertretungen und die Personalvertretung
6. die Beschaffung von Lernmitteln sowie der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien
7. den Bürobedarf der Schule und der Schüler- und Elternvertretungen
8. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung

9. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Unterrichtszeit, von behinderten Schülerinnen und Schülern auch auf dem Schulgelände sowie Aufwendungen für die Schülerbeförderung (Anteil an den allgemeinen Schülerbeförderungskosten)
10. den für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarf
11. die Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler oder einen versicherungsähnlichen Schutz für die von Schülerinnen und Schülern verursachten Schäden, die sich bei Veranstaltungen der Schule in Betrieben oder beim Schülerlotsendienst ereignen
12. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz gegen Sachschäden der Schülerinnen und Schüler bei Unfällen, die sich auf dem Schulweg, in der Schule oder bei Veranstaltungen der Schule einschließlich der Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage ereignen
13. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz bei Unfällen in der Schule oder bei Schulveranstaltungen für Personen, die im Schulbetrieb unterstützend tätig sind und dabei einen Schaden erleiden
14. die Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulausflügen und sonstigen Veranstaltungen der Schule
15. die Gebühren und Abgaben, die im Rahmen des Unterrichts entstehen
16. die Kosten des Betriebs eines Heimes, das mit der Schule verbunden ist, soweit es sich nicht um ein Landesförderzentrum handelt

Folgende Personalkosten werden bei der Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze berücksichtigt (§ 36 Abs. 2 SchulG); Kosten für:

1. Besoldung der Beamtinnen und Beamten und Entgelt der Beschäftigten
2. Vertretungen
3. Versorgungsbezüge
4. Umzugskosten und Trennungsgelder
5. Reisekosten einschließlich der Reisekosten für Schulausflüge
6. Beihilfen, Unterstützungen und Unfallfürsorgeleistungen, Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung

7. Beiträge zur Sozialversicherung und zusätzlichen Altersversorgung
8. Jubiläumszuwendungen, Mehrarbeitsvergütungen und Unterrichtsvergütungen für Lehrkräfte in Ausbildung
9. Vergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht, soweit er lehrplanmäßig zu erteilen ist
10. gesundheitliche Überwachung und Stellenausschreibung
11. Übernahme von Leitungs- und Mitwirkungsaufgaben bei Veranstaltungen der Lehrerbildung einschließlich der Abnahme von Prüfungen, der Lehrerfort- und -weiterbildung und der Unterrichtsfachberatung

Bei den Personalkosten werden damit für die Förderung der Schulen der dänischen Minderheit auch Positionen berücksichtigt, die für den Dänischen Schulverein zur Kostendeckung des aktiven Schulbetriebs nicht vergleichbar anfallen. Dies betrifft insbesondere die Versorgungslasten des Landes (Pensionen) für die nicht mehr aktiv im Schuldienst tätigen Lehrkräfte. Diese sehr erheblichen Kosten fließen vollumfänglich in die Berechnung der öffentlichen Schülerkostensätze ein.

Beispielsweise standen in der Schulart Grund- und Hauptschule im Jahr 2009 Besoldungsausgaben von ca. 253,3 Mio. € Versorgungsbezügen in Höhe von ca. 170 Mio. € gegenüber, was einem prozentualen Anteil von 67,45 % der Besoldung für die aktiven Lehrkräfte entspricht.

Im Schülerkostensatz der Gesamtschulen, eine erst seit den achtziger Jahren aufwachsende neue Schulart, ist ein relativ geringer Anteil für Versorgungsbezüge enthalten. Mit der spätestens ab 2012 erforderlichen Umstellung auf den Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschulen wird eine Umverteilung der Versorgungslasten auf diese Schulart verbunden sein, die den Anteil der Versorgungsbezüge im Verhältnis zur Besoldung erheblich vergrößern wird.

Die ermittelten Sach- und Personalkosten werden mit den Schülerzahlen zusammengeführt. Aus der Summe beider Kostenbereiche dividiert durch die betreffende Schülerzahl ergeben sich die durchschnittlichen öffentlichen Schülerkosten (öffentliche Schülerkostensätze). Der danach für die jeweilige Schulart festgelegte Schülerkostensatz wird mit der vom Dänischen Schulverein gemeldeten Schülerzahl multipliziert. Dies erfolgt für jede Schulart und ergibt in der Addition die Gesamtfördersumme für die Schulen der dänischen Minderheit gem. § 124 SchulG. Während des Bewilligungszeitraumes (Jahr der Bezuschussung) werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet, die im darauf folgenden Jahr abschließend abgerechnet werden. Soweit der Dänische Schulverein ggf. die Jahresprognose seiner Schülerzahl zu hoch angesetzt und er deshalb nach Abrechnung überzahlte Zuschüsse zu erstatten hat, braucht er für den Zeitraum der zu viel gewährten Förderung keine Zinsen zu tragen.

Die Schülerkostensätze für die Ersatzschulen im Jahr 2010 stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Schülerkostensätze für die Ersatzschulen im Jahr 2010¹²

Schulart	Schulen der dänischen Minderheit	öffentliche Schülerkostensätze	dänische Schulen in % zu öffentlichen Sätzen	sonstige Ersatzschulen
	100%	100 %		80%
	(aus den Schulfinanzdaten 2008)			(aus den Schulfinanzdaten 2000, zzgl. Besoldungssteigerungen)
Grund- und Hauptschule	4.984,64 €	4.984,64 €	100%	3.190,25 €
Realschule	5.222,90 €	5.222,90 €	100%	3.778,21 €
Gymnasium	5.235,27 €	5.235,27 €	100%	4.845,84 €
Gesamtschule	4.678,34 €	4.678,34 €	100%	3.868,80 €
Förderzentrum Lernen“	17.874,44 €	17.874,44 €	100%	7.678,36 €

Quelle: Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Bei der Förderung der sonstigen Ersatzschulen errechnen sich die für die Bezuschussung maßgeblichen Schülerkostensätze nicht wie bei den Schulen der dänischen Minderheit aus den aktuellen Schulfinanzdaten des Vor-Vorjahres der Förderung, sondern aus den Schulfinanzdaten des Jahres 2000 zuzüglich der jeweiligen Besoldungssteigerungen des Vorjahres für beamtete Lehrkräfte. Zu den weiteren Unterschieden in der Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit und den sonstigen Schulen in freier Trägerschaft wird auf die Ziffer 3.3 verwiesen.

¹² Gemäß § 124 Schulgesetz wird dem Träger der Schulen der dänischen Minderheit für jede Schülerin und jeden Schüler unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100% der öffentlichen Schülerkostensätze gewährt, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgestellt worden sind. Für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze sind wiederum diejenigen Sach- und Personalkosten zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer vergleichbaren öffentlichen Schule in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind. Die öffentlichen Schülerkostensätze als die Grundlage für die Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit errechnen sich also aus den Schulfinanzdaten des Vor-Vorjahres des Bezuschussungsjahres (wie dargestellt: Schulfinanzdaten des Jahres 2008 für die Förderung im Jahr 2010).

4.2.2 In Dänemark

In Dänemark erhalten die deutschen Minderheitenschulen gleichberechtigt mit den übrigen Schulen mit freier Trägerschaft Zuschüsse. Die Betriebskostenzuschüsse der Schulen mit freier Trägerschaft werden vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Kosten der in der letzten Bilanz, d.h. 3 Jahre zeitlich zurückliegend, errechneten Betriebskosten pro Schüler in der Volksschule berechnet. Die Betriebskosten in der Volksschule umfassen nicht die Pensionsausgaben für pensionierte Lehrer. Das Zuschussmodell ist in materieller Gesetzgebung festgelegt, während der Zuschussprozent durch den öffentlichen Haushalt festgelegt wird. Der Zuschussprozentsatz beträgt 2010 75%. Hierzu kommen besonders gezielte Zuschüsse für deutsche Minderheitenschulen für Betriebskosten und für Transport, die damit begründet sind, dass die Schulen im Allgemeinen höhere Einheitskosten haben. Insgesamt stellt der staatliche Zuschuss pro Schüler an die deutschen Minderheitenschulen 2009 96 % der Betriebskosten der dänischen Volksschule pro Schüler dar.

Die Berechnungsgrundlage enthält die Kosten für den allgemeinen Betrieb, hierunter Gehalt und laufende Pensionszahlungen (Rentenversicherungsbeiträge) für die Tarifangestellten der Volksschulen. Nach Berechnung des Zuschusses als Anteil der Kosten der Volksschule wird darüber hinaus eine staatliche Pensionszulage als Kompensation für die Ausgaben hinzugelegt, die der Staat für die Beamtenpensionen für Lehrer in der Volksschule zahlt, die vor 1993 angestellt wurden, und die nicht in der Berechnungsgrundlage für die Betriebskosten enthalten sind. Die Pensionszulage errechnet sich als 15 % der jährlichen pensionsgebenden Gehaltskosten für die Schulen in freier Trägerschaft 1995, geteilt durch die Gesamtzahl der Schüler der Schulen in freier Trägerschaft 1995 und preis- und gehaltsaufgerechnet im Verhältnis zum staatlichen Preis- und Lohnindex. Ab 1993 hörten die Kommunen auf, die Lehrer als Beamte einzustellen. Der Anteil an Beamten fällt deshalb seit 1995, während die Kompensationsgrundlage auf demselben Niveau gehalten wird. Die Kosten für Volkspension, Vorruhestandszahlung, Kindergeld und ähnliche Wohlfahrtsleistungen gehören nicht zu den Volksschulskosten und deshalb auch nicht in die Kalkulationsgrundlage, da diese sozialen Leistungen in Dänemark nicht durch Anstellungsverhältnisse bedingt sind. Da diese Leistungen kollektiv durch Steuerzahlungen geleistet werden, spiegeln sie jedoch indirekt das generelle Lohn- und Gehaltsniveau wider. Die Kommunen erstatten 85% der staatlichen Kosten für die Schulen mit freier Trägerschaft, die Pension ausgenommen.

Über den Betriebskostenzuschuss hinaus erhalten die Schulen mit freier Trägerschaft Zuschüsse für Gebäude, die erwartungsgemäß die Kosten der Schulen für Erhaltung, Renovierung und Erweiterung und hiermit in Verbindung stehende Kapitalkosten decken, vgl. Abschnitt 4.4.2, eine Reihe Sonderzuschüsse und die Übergangsregelung im

Anschluss an die Kommunalreform von 2007, sowie besondere Zuschüsse für Schüler in Schulen mit freier Trägerschaft. Die besonderen Zuschüsse decken u. a. Zuschüsse zur Ermäßigung der Elterngebühren, Zuschüsse zur Ermäßigung von Beförderungskosten u. a. m. Schließlich müssen die Schulen eine Eigendeckung von 1/8 des durchschnittlichen Betriebskostenzuschusses pro Schüler im staatlichen Haushaltsgesetz aufweisen. Bei den Schulen mit freier Trägerschaft wird diese zum größten Teil durch Elterngebühren finanziert.

Tabelle 6: Staatszuschüsse für 2009 für Schulen mit freier Trägerschaft¹³ für den Schulbetrieb		
Preisniveau von 2009	Mio. dkr. /Euro	dkr. /Euro pro Jahr pro Schüler
Betriebskostenzuschüsse ¹⁴	4.246,5	43.700
Euro	569,3	5.857,9
Gebäudezuschüsse	188,1	1.936
Euro	25,2	259,5
Besondere Zuschüsse und Übergangsregelung	1,8	19
Euro	0,2	2,6
Besondere Zuschüsse für Schüler in Schulen mit freier Trägerschaft	48,6	500
Euro	6,5	67,0
Insgesamt	4.485	46.155
Euro	601	6.187

¹³ Quelle: Die Bilanzberichte der Schulen von 2009 (Sektorbilanzen)

¹⁴ Exklusive Zuschuss für Internatsabteilungen und Schulfreizeitbetreuung

noch Tabelle 6:

2010-Preisniveau	Mio. dkr. /Euro	dkr. /Euro pro Jahresschüler
Bilanzierungsfaktor	1,022	
Betriebszuschuss	4.339,9	44.661,4
Euro	581,8	5.986,8
Gebäudezuschuss	192,2	1.978,6
Euro	25,8	265,2
Besondere Zuschüsse und Übergangsregelung	1,8	19,4
Euro	0,2	2,7
Besondere Zuschüsse für Schüler in Schulen mit freier Trägerschaft	49,7	511,0
Euro	6,6	68,5
Insgesamt	4.583,6	47.170,4
Euro	614	6.323

Ausgearbeitet vom Dänischen Ministerium für Bildung

Hinzu kommen Zuschüsse für die Schulfreizeitbetreuung. Diese Ausgabe ist voll von der Kommune finanziert. Da die Kosten für die Schulfreizeitbetreuung nicht die Kosten für den Schulbetrieb betreffen, sind sie nicht in Tabelle 6 oben aufgeführt.

Der Betriebskostenzuschuss für die Schulen mit freier Trägerschaft wird wie oben genannt auf der Basis der durchschnittlichen Betriebskosten pro Schüler in der Volksschule von vor drei Jahren berechnet. Aus Tabelle 7 geht hervor, welche Kostentypen in der kommunalen Kontierung der Betriebskosten in der Volksschule enthalten sind.

Tabelle 7: Kostentypen, die in der kommunalen Kontierung der Betriebskosten der Volksschule enthalten sind¹⁵

Kostentypen, die in der Berechnung der Betriebskostenzuschüsse für die freien Schulen enthalten sind	Kostentypen, die nicht in der Berechnung der Betriebskostenzuschüsse für die freien Schulen enthalten sind
In der lokalen Volksschule stattfindender Sonderunterricht	Sportanlagen, -hallen etc..
Übungsschulen	Pädagogische Zentralen
Fachberater mit Hauptbeschäftigung in der Volksschule	Kranken- und Hausunterricht
Landschulheim und Ausflüge	Pädagogische, psychologische Beratung, hierunter Schulpsychologe
Gehälter für das Unterrichtspersonal	Schulfreizeitbetreuung
Unterrichtsmaterial, hierunter Bücher, IT-Geräte, sonstiges Unterrichtsmaterial und Sportgeräte	Freiplätze
Inventar	Beförderung
Geräte für Spielplätze	Sonderunterricht in regionalen Angeboten
Kantine	Sonderschulen
Reinigung	Kommunale Anlagekosten
Laufende Inneninstandhaltung	
Elektrizität, Wasser, Heizung	
Verwaltung einschl. Management	
Sitzungen des Schulvorstands	
Hausmiete	
Äußere Gebäudeinstandhaltung	
Instandhaltung der Außenflächen	
Fortbildung	
Krankentagegeldrückerstattung	

Ausgearbeitet vom Dänischen Ministerium für Bildung

¹⁵ Quelle: Merkblatt des Innenministeriums für den kommunalen Kontenplan

Die deutschen Minderheitenschulen erhalten außerdem einen besonderen Betriebskostenzuschuss (um die Auswirkungen einer generellen Zuschussumstrukturierung zu mindern) und einen ergänzenden Zuschuss des Ministeriums für Bildung zur Deckung von Kosten für den Dänischunterricht. Der Zuschuss wird an den Deutschen Schul- und Sprachverein gezahlt, der ihn unter den Schulen verteilt. Darüber hinaus erhalten die deutschen Minderheitenschulen einen Beförderungszuschuss, der ab 2011 für die übrigen Schulen mit freier Trägerschaft entfällt. Was die deutschen Minderheitenschulen betrifft, so wird die Selbstdeckung durch den Zuschuss gedeckt, den die deutsche Bundesregierung dem Deutschen Schul- und Sprachverein zahlt¹⁶. Es gibt im Ansatz somit keine Elterngebühren an den Schulen der deutschen Minderheit.

¹⁶ Quelle: Deutscher Schul- und Sprachverein.

Tabelle 8: Dänische Staatszuschüsse für die Schulen der deutschen Minderheit 2009¹⁷ für den Schulbetrieb

Preisniveau von 2009	Mio. dkr. /Euro	Kr. /Euro pro Jahr pro Schüler in deutschen Minderheitenschulen
Betriebskostenzuschüsse	59,3	46.184
Euro	7,9	6.200
Gebäudezuschüsse	2,5	1.947
Euro	0,3	261,0
Mittel für besondere Zwecke, § 14 Mittel und Kompensationsmittel als Folge der Übergangsregelungen	7,4	5.763
Euro	1,0	772,5
Besonderer Beförderungszuschuss	2,5	1.947
Euro	0,3	261,0
Insgesamt Mio. Dkr	71,7	55.841
Preisniveau 2010	Mio. dkr. /Euro	dkr. /Euro pro Jahresschüler in den Schulen der deutschen Minderheit
Bilanzierungsfaktor	1,022	
Betriebskostenzuschuss	60,6	47.200
Euro	8,1	6.327
Gebäudezuschuss	2,6	1.990
Euro	0,3	267
Mittel für besondere Zwecke, § 14 Mittel und Kompensationsmittel als Folge von Übergangsregelungen	7,6	5.890
Euro	1,0	789
Besonderer Beförderungszuschuss	2,6	1.990
Euro	0,3	267
Insgesamt	73,3	57.070

Ausgearbeitet vom Dänischen Ministerium für Bildung

¹⁷ Quelle: Bilanzbericht der Schulen an das Ministerium für Bildung für 2009 (Sektorbilanz)

Der Tatsache, dass ein Teil des Zuschusses für die deutschen Minderheitenschulen aus besonderen festen Zuschüssen besteht, die nicht abhängig von Schülerzahlen in den Schulen sind, bedeutet unter anderem, dass der Anteil, den der gesamte Zuschuss im Verhältnis zu den durchschnittlichen Betriebskosten der Volksschule ausmacht, im Laufe der Jahre variiert, u. a. als Folge sich ändernder Schülerzahlen.

Ein Vergleich zwischen den staatlichen Zuschüssen für den Betrieb der Volksschule, Schulen mit freier Trägerschaft, und deutschen Minderheitenschulen zeigt, dass die dänischen Zuschüsse für die übrigen Schulen mit freier Trägerschaft 80% der Betriebskosten für die Volksschule 2009 betragen, während der Zuschuss für die deutschen Minderheitenschulen 2009 ca. 96% der Betriebskosten der Volksschule beträgt, vgl. Tabelle 9. Die Zuschüsse für deutsche Minderheitenschulen und übrigen Schulen mit freier Trägerschaft in Tabelle 9 enthalten keinen Gebäudezuschuss. Das liegt daran, dass die entsprechenden Betriebskosten in der Volksschule keine Kosten für Anlagen enthalten.

Tabelle 9: Staatliche Zuschüsse u. a. m. für den Schulbetrieb der Schulen mit freier Trägerschaft in Dänemark 2009, Kosten pro Schüler¹⁸			
2009-Preisniveau	Deutsche Minderheitenschulen	Übrige Schulen mit freier Trägerschaft	Volksschule
Dkr.	53.894	44.700	56.166
Euro	7.224	5.992	7.529
2010-Preisniveau	Deutsche Minderheitenschulen	Übrige Schulen mit freier Trägerschaft	Volksschule
Bilanzierungsfaktor	1,022		
Dkr.	55.080	45.683	57.402
Euro	7.383	6.124	7.695

Ausgearbeitet vom Dänischen Ministerium für Bildung

¹⁸ Quelle. Bilanzbericht der Schulen an das Ministerium für Bildung für 2009 (Sektorbilanz) und die Statistik Dänemarks. Die bilanzierten Zuschüsse für die deutschen Minderheitenschulen und übrigen Schulen mit freier Trägerschaft sind exklusive Zuschuss für Schulfreizeitbetreuung, Gebäudezuschüssen, und Zuschüssen für Internatsschulen. Auf dieselbe Weise ist die Berechnung der durchschnittlichen Kosten der Volksschule exklusive der Kosten für Schulfreizeitbetreuung, Internatsabteilungen, Sonderschulen, Förderungsunterricht in regionalen Angeboten, Beförderung und Anlagen. Der Zuschuss für deutsche Minderheitenschulen enthält einen besonderen Zuschuss für Beförderung, der nur für diese Schulen geleistet wird. Den Zuschuss erhalten die deutschen Minderheitenschulen aus historischen Gründen, da sie auf ein großes geographisches Gebiet zerstreut in Nordschleswig liegen, wodurch die Schulen höhere Kosten haben als übrige Schulen in freier Trägerschaft.

Das Gymnasium der deutschen Minderheit

Es gibt ein deutsches Minderheitengymnasium in Dänemark. Die Finanzierung des Gymnasiums geht aus der untenstehenden Tabelle 10 hervor.

Tabelle 10: Dänische Staatszuschüsse für das Gymnasium der deutschen Minderheit, 2009¹⁹		
Preisniveau von 2009	Mio. dkr./Euro	dkr./ Euro pro Schüler des deutschen Minderheitengymnasiums
Genereller Betriebskostenzuschuss	10,8	78.975
Euro	1,4	10.587
Gebäudezuschuss	1,0	7.617
Euro	0,1	1021
Zuschüsse für Internatsabteilung ²⁰	1,9	14.188
Euro	0,3	1.902
Sonstige staatliche Zuschüsse	0,1	400
Euro	0,0	54
Insgesamt	13,9	101.181
2010-Preisniveau	Mio. dkr. /Euro	dkr. /Euro pro Schüler des Gymnasiums der deutschen Minderheit
Bilanzierungsfaktor	1,022	
Allgemeiner Betriebszuschuss	11,0	80.712
Euro	1,4	10.820
Gebäudezuschuss	1,0	7.785
Euro	0,1	1.043
Zuschuss für Internatsabteilung	1,9	14.500
Euro	0,3	1.944
Sonstige Staatszuschüsse	0,1	409
Euro	0,0	55
Insgesamt	14,2	103.407

Ausgearbeitet vom Dänischen Ministerium für Bildung

¹⁹ Quelle: Bilanzbericht des Gymnasiums an das Ministerium für Bildung 2009 (Sektorbilanz)

²⁰ Das deutsche Gymnasium erhält Zuschüsse für die Internatsabteilung. Deshalb ist die Zahl inkl. dieses Zuschusses höher als die Zuschüsse für das öffentliche allgemeine Gymnasium.

4.3 Die historische Entwicklung der Zuschüsse für die dänischen und deutschen Minderheitenschulen

4.3.1 In Schleswig-Holstein

Die Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit wurde bis zum Jahr 1985 auf eine „100%-Förderung“ gesteigert (1982: 85%; 1983: 90%; 1984: 95%). Diese „100%-Förderung“ als solche wurde im Jahr 1990 erstmals gesetzlich normiert. In der weiteren Entwicklung ist diese jedoch durch mehrfache Anpassungen in ihrer maßgeblichen Bezugsgröße der „100%“ verändert worden (siehe näher unter Ziffer 3.1). So wurden ab dem Jahr 1998 Personalkosten nur insoweit berücksichtigt, als sie unmittelbar der Erteilung lehrplanmäßigen Unterrichts dienen. In den Jahren 1999 bis 2001 wurden für die Bezuschussung die öffentlichen Schülerkostensätze des Jahres 1998 festgeschrieben. Die jeweiligen Schülerkostensätze des Jahres 2001 (aus den Schulfinanzdaten des Jahres 2000) blieben für die Förderung in den Jahren 2002 bis 2007 maßgebend; allerdings zuzüglich der prozentualen Erhöhung der Gehälter für beamtete Lehrkräfte, die für die Jahre 2002 und 2003 jeweils auf 2,2 % festgesetzt wurde. Seit dem Jahr 2008 werden die Schulen der dänischen Minderheit mit 100% der aktuellen öffentlichen Schülerkostensätze bezuschusst. Im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2011/2012 ist vorgesehen, die Zuschüsse an die Schulen der dänischen Minderheit auf 85 % der aktuellen öffentlichen Schülerkostensätze abzusenken (zur Entwicklung der Zuschüsse des Landes SH für die Schulen der dänischen Minderheit - ohne Zuschüsse zu Bauinvestitionen - siehe nachstehende Tabelle 11).

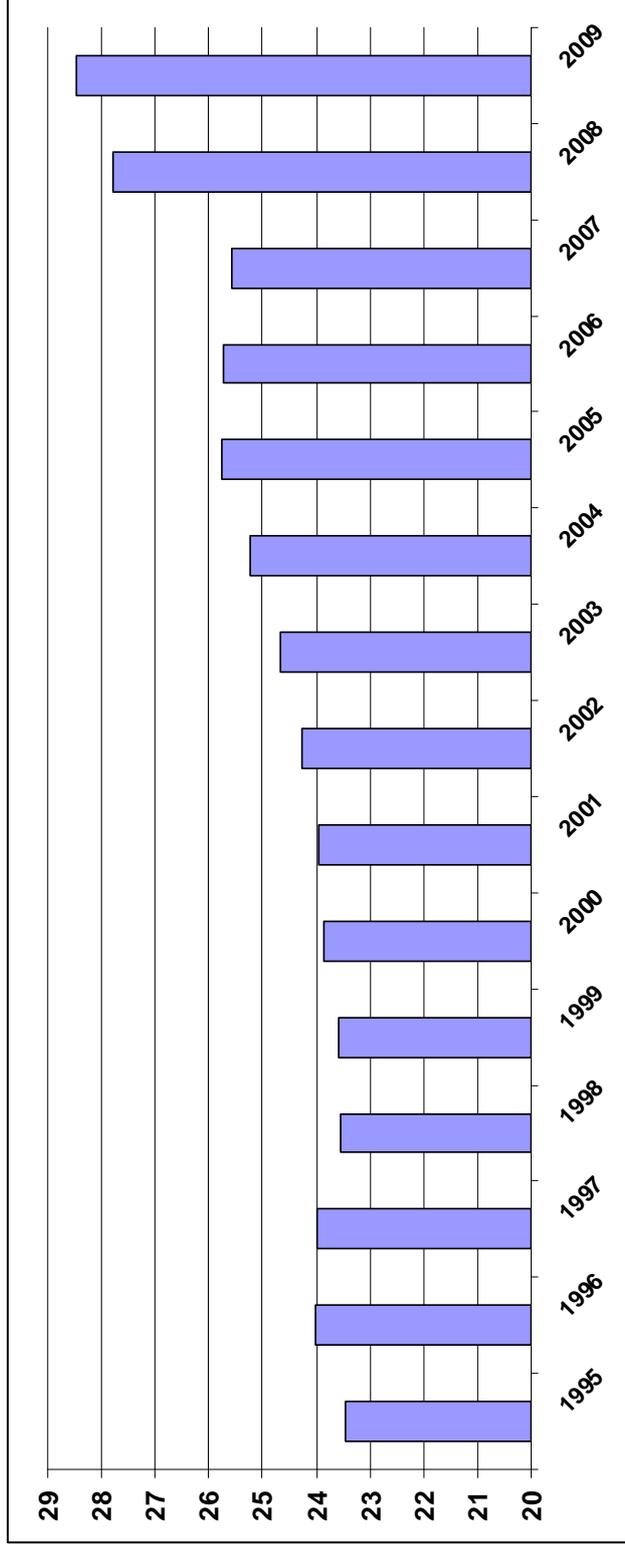
Tabelle 11: Zuschüsse Land SH für die Schulen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein in Mio. € bezogen auf den Haushalt im jeweiligen Zuschussjahr (ohne Zuschüsse zu Bauinvestitionen)²¹

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
in Mio. €	23,45	24,03	23,98	23,55	23,58	23,85	23,97	24,26	24,67	25,24	25,76	25,72	25,57	27,79	28,46	30,23
(gerundet)																(vorläufig)

(gerundet)

Schüler

5.732	5.764	5.726	5.700	5.708	5.719	5.685	5.635	5.596	5.588	5.568
										(Prognose)



²¹ Quelle: Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

4.3.2 In Dänemark

Das jetzige Zuschussmodell wurde 1992 eingeführt, vgl. Abschnitt 3. 1992 betrug der Zuschussprozentsatz für die Schulen mit freier Trägerschaft 72% und stieg bis 1995 stufenweise auf 75% an. Von 1995 bis 2010 betrug der Zuschussprozentsatz 75%, während im vorgeschlagenen Haushaltsgesetz für 2011 vorgesehen ist, dass der Zuschussprozentsatz mit einem Prozentpunkt jährlich von 74 % 2011 auf 71 % 2014 fällt.

Die angekündigte Reduktion des Zuschussprozentsatzes für die Grundschulen mit freier Trägerschaft 2011-2014 bedeutet, dass der Zuschussprozentsatz für die deutschen Minderheitenschulen unter Voraussetzung unveränderter Kosten in der Volksschule und unveränderter Schülerzahl in Volksschule und deutscher Minderheitenschule von 96% der durchschnittlichen Betriebskosten in der Volksschule auf ca. 93 % fallen.

Tabelle 12 zeigt den Betriebskostenzuschuss²², den der dänische Staat 1995-2009 den Schulen mit freier Trägerschaft der deutschen Minderheit gezahlt hat, als Prozentsatz der durchschnittlichen Kosten pro Schüler in der Volksschule²³. Tabelle 13 zeigt dieselbe Berechnung für die Gymnasien im Zeitraum 2007-2009.

²² Ohne Zuschüsse für Schulfreizeitbetreuung, Gebäude und Internatsabteilung.

²³ Der bilanzierte Zuschuss für die deutschen Minderheitenschulen ist ohne den Bauzuschuss, den die deutschen Minderheitenschulen erhalten. Auf dieselbe Art ist die Berechnung der Durchschnittskosten in der Volksschule ohne Zuschüsse für Schulfreizeitbetreuung, Internate und Bauzuschüsse.

Tabelle 12: Betriebskostenzuschuss an deutsche Minderheitenschulen als Prozentsatz der Durchschnittskosten in der dänischen Volksschule, 2009, in dkr								
Laufende Preise	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Einheitsausgabe Volksschule ²⁴	35.502	36.434	38.573	39.641	42.095	43.171	44.563	42.642
Betriebskostenzuschuss pro Schüler in deutschen Minderheitenschulen ²⁵	34.865	35.772	37.933	38.974	41.328	42.318	43.759	41.873
Betriebskostenzuschuss für die deutschen Minderheitenschulen als Prozentsatz der durchschnittlichen Kosten pro Schüler in der Volksschule	98%	96%	93%	96%	93%	96%	95%	103%
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
Einheitsausgabe Volksschule	46.103	47.431	48.749	50.677	51.137	53.173	56.166	
Betriebskostenzuschuss pro Schüler der deutschen Minderheitenschulen	46.569	47.013	48.564	48.694	50.099	51.151	53.905	
Betriebskostenzuschuss für die deutschen Minderheitenschulen als Prozentsatz der durchschnittlichen Kosten pro Schüler der Volksschule	101%	99%	100%	96%	98%	96%	96%	
2010-Preisniveau	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Einheitskosten Volksschule	36.283	37.236	39.422	40.513	43.021	44.121	45.543	43.580
Betriebszuschuss pro Schüler in deutschen Minderheitenschulen	35.632	36.559	38.768	39.831	42.237	43.249	44.722	42.794
Betriebskostenzuschuss für die deutschen Minderheitenschulen als Prozentsatz der durchschnittlichen Kosten pro Schüler in der Volksschule	98 %	96 %	93 %	96 %	93 %	96 %	95 %	103 %
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
Einheitsausgabe Volksschule	47.117	48.474	49.821	51.792	52.262	54.343	57.402	
Betriebszuschuss pro Schüler in deutschen Minderheitenschulen	47.594	48.047	49.632	49.765	51.201	52.276	55.091	
Betriebskostenzuschuss für die deutschen Minderheitenschulen als Prozentsatz der durchschnittlichen Kosten pro Schüler in der Volksschule	101 %	99 %	100 %	96 %	98 %	96 %	96 %	

Ausgearbeitet vom Dänischen Ministerium für Bildung

²⁴ Quelle: Statistik Dänemarks, siehe ferner Abs. 4.2.2 über Kosten der Volksschule und die darauffolgende Festlegung der Zuschüsse für Schulen mit freier Trägerschaft.

²⁵ Quelle: Rechnungsportal des Ministeriums für Bildung und Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig.

Tabelle 13: Betriebs- und Gebäudezuschuss pro Schüler für das deutsche Minderheitengymnasium als Prozentsatz des Zuschusses pro Schüler im öffentlichen Gymnasium, 2009, in dkr			
Laufende Preise	2007	2008	2009
Zuschuss pro Schüler im öffentlichen allgemeinen Gymnasium ²⁶	81.630	81.749	85.252
Staatzuschuss pro Schüler für das deutsche Minderheitengymnasium ²⁷	77.082	78.342	86.992
Zuschüsse für das deutsche Minderheitengymnasium als Prozentsatz des Zuschusses pro Schüler im öffentlichen Gymnasium	95%	96%	102%
2010-Preisniveau	2007	2008	2009
Bilanzierungsfaktor	1,022		
Zuschuss pro Schüler im öffentlichen allgemeinen Gymnasium	83.426	83.547	87.128
Staatzuschuss pro Schüler im deutschen Minderheitengymnasium	78.778	80.066	88.906
Zuschuss pro Schüler für das deutsche Minderheitengymnasium als Prozentsatz des Zuschusses pro Schüler im öffentlichen Gymnasium	94%	96%	102%

Ausgearbeitet vom Dänischen Ministerium für Bildung

Wie oben erwähnt setzt sich der gesamte Zuschuss für die deutschen Minderheitenschulen aus einer Reihe schülerabhängiger Zuschüsse und einer Reihe fester Zuschüsse zusammen, was bedeutet, dass der Anteil des gesamten Zuschusses an den durchschnittlichen Betriebskosten in der Volksschule im Laufe der Jahre variiert, u. a. als Folge von sich ändernden Schülerzahlen in Volksschulen und Minderheitenschulen. Die Tabellen zeigen, dass der Zuschuss des dänischen Staates für die Schulen mit freier Trägerschaft der deutschen Minderheit im Zeitraum von 1995-2009 zwischen 93 und 103 % der Durchschnittskosten pro Schüler der Volksschule betragen hat, während der Zuschuss pro Schüler für das deutsche Gymnasium im Zeitraum von 2007-2009 zwischen 95 und 102 % der durchschnittlichen Kosten im öffentlichen Gymnasium betrug. Die Steigung des Zuschusses für das deutsche Gymnasium ist darin begründet, dass private Gymnasien in diesem Zeitraum ein geändertes Zuschusssystem erhalten haben, das nun dem Zuschusssystem der öffentlichen Gymnasien entspricht.

²⁶ Quelle: Dokumentationsbericht des Ministeriums für Bildung bzgl. der Kosten für alle Ausbildungen des Ministeriums.

²⁷ Quelle: Bilanzberichte der Schulen an das Ministerium für Bildung 2009 (Sektorenbilanz). Das Gymnasium der deutschen Minderheit enthält in Tabelle 13 hier nur Betriebs- und Unterrichtszuschüsse und Gebäudezuschüsse, da es keine Internatsabteilungen in öffentlichen Gymnasien gibt. In Tabelle 10 sind alle Zuschüsse aufgeführt, hierunter auch der Zuschuss für die Internatsabteilung.

4.4 Zuschüsse zu Bauinvestitionen in den Minderheitenschulen

4.4.1 In Schleswig-Holstein

Gemäß § 119 Abs. 4 SchulG können den Ersatzschulen über die Zuschüsse zu den Sach- und Personalkosten (siehe Ziffer 4.2.1) hinaus Zuschüsse zu Bauinvestitionen gewährt werden. Die Schulen der dänischen Minderheit sind in den Jahren 2000 bis 2010 insoweit gemäß der folgenden Tabelle 14 gefördert worden.

Der Dänische Schulverein hat darüber hinaus zusätzliche Landes- sowie auch Bundesmittel zur Investitionsförderung gemäß folgender Tabelle 15 erhalten.

Zuschüsse Land SH und Bundesrepublik Deutschland zu Bauinvestitionen für die Schulen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein in T€²⁸

Tabelle 14: Förderung Land SH gem. § 119 Abs. 4 SchulG:

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
T € (gerundet)	565,5	516,4	417,2	417,2	417	300,4	540,6	417	417	617	617

Anmerkungen: zu den Jahren 2000 bis 2008: Ist-Zahlen des jeweiligen Haushalts ; zu den Jahren 2009 u. 2010: Haushaltsansatz, tatsächliche Auszahlung erfolgt gemäß Baumaßnahme/Baufortschritt zu einem späteren Zeitpunkt

Tabelle 15: sonstige Zuwendungsmittel an den Dänischen Schulverein zur Investitionsförderung in T€ (gerundet)

Förderprogramm	Zeitraum	bewilligte Landesmittel	bewilligte Bundesmittel
Investitionsprogramm Bildung und Betreuung	2003 bis 2009	-	3.529,7
Landesganztagsprogramm	2007 bis 2009	366,8	-
Konjunkturpaket II	2009 bis 2011	533,7	1.601

²⁸ Quelle: Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

4.4.2 In Dänemark

In Dänemark erhalten deutsche Minderheitenschulen und andere Schulen mit freier Trägerschaft Gebäudezuschüsse zur Erhaltung, Renovierung und Erweiterung sowie zu hiermit verbundenen Kapitalkosten. Die Kosten für äußere und innere Erhaltung sind in den Betriebskosten der Volksschule (und damit in der Berechnungsgrundlage für den Betriebskostenzuschuss für die Schulen in freier Trägerschaft) enthalten, während die Kosten der Kommunen für Anlagen im Volksschulbereich nicht zur Berechnungsgrundlage gehören. Die Schulen können nur frei über die staatlichen Zuschüsse, hierunter Bauzuschüsse, disponieren, solange sie für die Zwecke verwendet werden, die im Gesetz dafür beschrieben sind.²⁹ Der Gebäudezuschuss kann daher auch für den allgemeinen Betrieb verwendet werden, und der Betriebszuschuss kann für Gebäudeerhaltung, Renovierung und andere größere Bauarbeiten an der Schule verwendet werden

Die Kommunen können darüber hinaus freiwillige Anlagenzuschüsse für Schulen mit freier Trägerschaft, hierunter auch deutsche Minderheitenschulen, leisten.

Schulen in freier Trägerschaft sind selbstständig oder was deutsche Minderheitenschulen betrifft Eigentum des Vereins und betätigen sich zu privaten Bedingungen. Die Schulen können deshalb nach dänischem Recht ihre Gebäude bei der Realkredit beleihen, um beispielsweise größere Renovierungsarbeiten auszuführen. Das bedeutet, dass sich größere Bauarbeiten durch fest verzinste Kredite bei der Realkredit finanzieren lassen, deren Tilgung typischerweise über 30 Jahre läuft.

Im Gegensatz dazu funktionieren Volksschulen zu kommunalen Bedingungen, was bedeutet, dass Anlagekosten als Kosten in dem Jahr verbucht werden müssen, in dem sie entstehen. Anlagekosten in der Volksschule unterliegen darüber hinaus einer übergeordneten Leitung und Priorisierung der gesamten kommunalen Anlagekosten. Diese sind unter anderem von Wirtschaftskonjunkturen, der demographischen Entwicklung und der kommunalen Versorgungsverpflichtung beeinflusst. Der für Schulen mit freier Trägerschaft geleistete Gebäudezuschuss lässt sich deshalb nicht sinnvoll mit den kommunalen Anlagekosten in der Volksschule vergleichen.

Wie es aus dem Abschnitt 4.2.2 hervorgeht stellt der staatliche Zuschuss zu den deutschen Minderheitenschulen ohne Bauzuschuss 96 % der durchschnittlichen Betriebskosten der Volksschule in 2009 dar. Da der Bauzuschuss zur Deckung sowohl der Erhaltung als auch der Kapitalkosten in Verbindung mit größeren Bauarbeiten geleistet wird, und im Übrigen von den Schulen z. B. auch für die Finanzierung des allgemeinen

²⁹ Bekanntmachung des Gesetzes über die Freischulen und private Schulen mit freier Trägerschaft u. a. m. LBK Nr. 755 vom 24.6.2010 und Bekanntmachung über Zuschüsse u. a. m. für Freischulen und private Schulen mit freier Trägerschaft u. a. m. BEK Nr. 702 vom 30.6.2008

Betriebs frei verfügt werden kann, unterschätzt diese Berechnung den tatsächlichen Zuschussprozentsatz der Schulen, sofern die Schulen ganz oder teilweise den Bauzuschuss für Zwecke verwendet, die auch Teil der Betriebskosten der Volksschulen sind. Das heißt, dass falls die Schulen den Bauzuschuss ganz oder teilweise für die Finanzierung allgemeiner Betriebskosten oder Gebäudeerhaltung verwenden, wird der tatsächliche Zuschussprozentsatz über 96 % liegen.

5.1 Mandat

1. Hintergrund

Als Folge der Grenzziehung zwischen Dänemark und Deutschland 1920 gibt es heute jeweils eine dänische und deutsche Minderheit in den beiden Staaten. In Deutschland besteht die dänische Minderheit aus ca. 50.000 Personen, während es in Dänemark ca. 15.000 Personen gibt, die sich zur deutschen Minderheit bekennen.

Die Minderheiten betreiben u. a. eigene Schulen, die über Zuschüsse der beiden Staaten finanziert werden. Im Schuljahr 2009/2010 waren 5.565 Schüler in den 47 dänischen Schulen im Landesteil Schleswig eingeschrieben, während es in Dänemark 15 deutsche Minderheitenschulen mit 1.421 Schülern gab.

Im Frühjahr 2010 hat die Haushaltsstrukturkommission in Schleswig-Holstein vorgeschlagen, die Zuschüsse für die Schulen der dänischen Minderheit von bisher 100% auf 85% des aktuellen öffentlichen Schülerkostensatzes zu begrenzen.

Die dänische Regierung und die Dänische Volkspartei (Dansk Folkeparti) haben in Verbindung mit dem Abschluss der *Vereinbarung zur Wiederherstellung der dänischen Finanzen*, u. a. den Beschluss gefasst, die Zuschüsse an alle freien Schulen in Dänemark von bisher 75% auf 71% zu reduzieren, darunter auch die Schulen der deutschen Minderheit. Jedoch ist extra beschlossen worden, den besonderen Pool für die Schülerbeförderung für die Schulen der deutschen Minderheit aufrecht zu erhalten. Der Pool wird für die übrigen freien Schulen abgeschafft.

Vor diesem Hintergrund haben Ministerpräsident Lars Løkke Rasmussen und Ministerpräsident Peter Harry Carstensen am 29. Juni 2010 vereinbart, eine schnell arbeitende Beamtengruppe des Königreichs Dänemark und des Landes Schleswig-Holstein einzusetzen, um die finanziellen Grundlagen der Minderheitenschulen auf beiden Seiten der Grenze aufzuarbeiten.

2. Aufgabe der Arbeitsgruppe

Das Sekretariat der Arbeitsgruppe zur Behandlung der Gleichstellungsfragen in der Finanzierung der Schulen der dänischen und deutschen Minderheiten erhält als Aufgabe,

- den Hintergrund der gegenwärtigen Bedingungen des Schulbetriebs für Minderheiten beiderseits der Grenze zu beschreiben, darunter den historischen und gesetzgeberischen Hintergrund und
- die Entwicklung von Zuschüssen/Einnahmen zum Schulbetrieb für die dänische und deutsche Minderheit jeweils in Deutschland und Dänemark darzulegen, darunter die Entwicklung der Zuschüsse in der zeitlichen Perspektive in Relation zur Finanzierung der sonstigen privaten und öffentlichen Schulen, auch grenzüberschreitend.

Die Arbeitsgruppe muss bei ihrer Arbeit die Bonn-Kopenhagener Erklärungen und die von Ihnen ausgegangenen Entwicklungen des deutsch-dänischen Minderheitenmodells respektieren.

3. Verankerung und Teilnehmer

Von dänischer Seite sind folgende Ministerien in der Arbeitsgruppe vertreten:

- Büro des Ministerpräsidenten
- Das Finanzministerium
- Das Innen- und Gesundheitsministerium
- Das Außenministerium
- Das Bildungsministerium

Von schleswig-holsteinischer Seite sind folgende Ministerien in der Arbeitsgruppe vertreten:

- Die Staatskanzlei
- Das Ministerium für Bildung und Kultur
- Das Finanzministerium

Die Bundesregierung ist durch das Bundesinnenministerium mit Beobachterstatus beteiligt.

Die Sekretariatsfunktion wird auf dänischer Seite vom Bildungsministerium mit Beiträgen der sonstigen beteiligten Ministerien wahrgenommen. Auf deutscher Seite wird die Sekretariatsfunktion von der Staatskanzlei wahrgenommen. Die beteiligten dänischen und deutschen Behörden reservieren die erforderlichen Ressourcen zu diesem Zweck. Der Vorsitz wird von Dänemark vertreten durch das Bildungsministerium wahrgenommen, in Deutschland durch die Staatskanzlei Schleswig-Holstein.

Kosten für Transport, Dolmetscher etc. werden von den jeweiligen Parteien getragen.

4. Verfahren und Berichterstattung

Die Arbeitsgruppe trifft nach näherer Vereinbarung und Bedarf jeweils in Flensburg und Kopenhagen zusammen. Videokonferenzen werden soweit zweckmäßig verwendet.

Im Zeitraum Anfang September bis Mitte Oktober erarbeitet die Arbeitsgruppe ihre Analyse. Beschreibung und Darlegung sollen die Grundlage für eine politische Entscheidung über die Finanzierung der Minderheitenschulen bilden. Das Ergebnis der Arbeit der Gruppe wird in die Behandlung des Haushaltsgesetzes des Landes durch den schleswig-holsteinischen Landtag zwischen erster und zweiter Lesung Mitte Oktober eingehen können. Das Ergebnis der Arbeit der Gruppe wird ferner dem Wirtschafts- und Koordinierungsausschuss der dänischen Regierung vorgelegt.

5.2 Tabellenübersicht

Tabelle 1: Kosten für den Schulbetrieb in der Volksschule, laufende Preise, Mio.								
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Gesamtkosten, dkr.	18.180.800	18.959.829	19.720.313	20.572.699	21.590.144	23.012.442	24.728.935	26.176.984
Euro	2.437.105	2.541.532	2.643.474	2.757.734	2.894.121	3.084.778	3.314.871	3.508.979
Einheitskosten, dkr.	35.183	36.434	37.347	38.217	39.270	41.103	43.282	44.769
Euro	4.716	4.884	5.006	5.123	5.264	5.510	5.802	6.001
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2.009	
Gesamtkosten, dkr.	27.416.203	28.561.367	29.510.714	30.693.775	30.990.589	31.953.411	33.304.238	
Euro	3.675.094	3.828.601	3.955.860	4.114.447	4.154.234	4.283.299	4.464.375	
Einheitskosten, dkr.	46.103	47.431	48.749	50.677	51.137	53.173	56.166	
Euro	6.180	6.358	6.535	6.793	6.855	7.128	7.529	

noch Tabelle 1:

Kosten für den Schulbetrieb in der Volksschule, Preisniveau von 2011, Mio.

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Bilanzierungsfaktor³⁰	1,457	1,421	1,388	1,351	1,314	1,282	1,241	1,211
Gesamtkosten, dkr.	26.481.405	26.942.543	27.366.422	27.798.736	28.378.942	29.510.699	30.698.834	31.703.865
Euro	3.549.787	3.611.601	3.668.422	3.726.371	3.804.147	3.955.858	4.115.126	4.249.848
Einheitskosten, dkr.	51.246	51.774	51.827	51.640	51.618	52.710	53.731	54.221
Euro	6.869	6.940	6.947	6.922	6.919	7.066	7.203	7.268
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2.009	
Bilanzierungsfaktor	1,184	1,161	1,136	1,117	1,092	1,054	1,022	
Gesamtkosten, dkr.	32.458.188	33.150.936	33.515.494	34.276.404	33.829.778	33.668.734	34.036.931	
Euro	4.350.963	4.443.825	4.492.694	4.594.692	4.534.822	4.513.235	4.562.591	
Einheitskosten, dkr.	54.582	55.053	55.365	56.592	55.822	56.027	57.402	
Euro	7.317	7.380	7.422	7.586	7.483	7.511	7.695	

Ausgearbeitet vom dänischen Ministerium für Bildung

30 Die Bilanzierung auf dem Niveau von 2010 beruht auf den laufenden Preis- und Lohnvoraussetzungen, die jährlich vom Finanzministerium bei der Ausarbeitung der jährlichen Haushaltsgesetze festgelegt werden, siehe www.oeav.dk

30 Quelle: Statistik Dänemarks. Gesamtkosten der Volksschule werden als Konto 3.22.01 Betriebskosten im kommunalen Kontenplan geführt. Kosten für Schulfreizeitbetreuung, Beförderung, Förderunterricht in regionalen Angeboten und kommunale Förderschulen sowie kommunale Anlageinvestitionen sind nicht im Posten enthalten.

Tabelle 2 Gesamteinnahmen der deutschen Minderheitenschulen (für den Schulbetrieb), laufende Preise, Mio.

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000 ³¹	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
DK Staatszuschüsse insgesamt ³² , dkr. ³³	38,1	41,4	43,7	47,6	51,2	53,9	54,8	55,7	55,9	60,1	59,9	61,7	62,4	64,1	67,2	71,6
Euro	5,1	5,6	5,9	6,4	6,9	7,2	7,3	7,5	7,5	8,1	8	8,3	8,4	8,6	9	9,6
Deutschland insgesamt ³⁴	20,7	20,2	19,6	17,5	16,6	16,1	50,4	52,1	51,3	51,8	51,6	52,2	51,1	47,7	49,9	51,4
Euro	2,8	2,7	2,6	2,3	2,2	2,2	6,8	7,0	6,9	6,9	6,9	7,0	6,8	6,4	6,7	6,9
Andere Zuschüsse und Einnahmen	1,1	1,2	1	1,3	1,1	1	1,9	1,1	0,9	1,8	2	2,5	2,4	2,6	2,3	2,7
Euro	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1	0,3	0,2	0,1	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4
Einnahmen insgesamt	59,9	62,8	64,3	66,5	69	71	107,1	108,9	108,2	113,7	113,5	116,5	115,8	114,4	119,4	125,8
Euro	8	8,4	8,6	8,9	9,2	9,5	14,4	14,6	14,5	15,2	15,2	15,6	15,5	15,3	16,0	16,9

³¹ Der deutsche Zuschuss enthält ab und einschließlich 2000 auch deutsche Zuschüsse für Lehrergehälter, Sozialleistungen in Deutschland (während die Lehrer beurlaubt sind und in Dänemark arbeiten) etc. Diese Zuschüsse werden jedoch nicht den Schulen ausgezahlt, sondern enthebt den Schulen von Ausgaben und Verpflichtungen in Deutschland. Darüber hinaus besteht der deutsche Zuschuss an deutsche Minderheitenschulen aus der Deckung der Elternbeiträge an den deutschen Minderheitenschulen.

³² Dänische Zuschüsse enthalten gesamten Staatszuschuss, darunter Betriebszuschuss, Anlagenzuschuss, zielgerichtete Zuschüsse an deutsche Minderheitenschulen und besondere Beförderungszuschüsse an deutsche Minderheitenschulen. Die Zahl ist ohne Zuschüsse an Schulfreizeitbetreuung und Internatssektionen.

³³ Quelle: Rechnungsbüro des Ministeriums für Bildung, Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig und Bundesverwaltungsamt Köln (über das Bundesministerium des Innern)

³⁴ Quelle: Rechnungsangaben vom Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig

noch Tabelle 2

Einahmen pro Schüler, in laufenden Preisen

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Jahr	33.826	35.729	36.818	39.133	40.308	42.918	44.084	45.710	43.877	48.711	49.152	50.693	50.651	51.932	52.970	55.844
Dänemark insgesamt	4.534	4.789	4.935	5.246	5.403	5.753	5.909	6.127	5.882	6.530	6.589	6.795	6.790	6.961	7.101	7.486
In Euro	18.426	17.402	16.495	14.377	13.086	12.832	40.524	42.719	40.211	41.950	42.330	42.898	41.474	38.650	39.319	40.098
Deutschland insgesamt	2.470	2.333	2.211	1.927	1.754	1.720	5.432	5.726	5.390	5.623	5.674	5.750	5.560	5.181	5.271	5.375
In Euro	943	1.044	818	1.099	874	828	1.536	922	743	1.474	1.664	2.087	1.925	2.090	1.800	2.113
Anderer Zuschüsse und Einnahmen	126	140	110	147	117	111	206	124	100	198	223	280	258	280	241	283
In Euro	53.195	54.176	54.131	54.609	54.268	56.578	86.143	89.351	84.830	92.135	93.146	95.677	94.050	92.672	94.088	98.055
Insgesamt pro Schüler pro Jahr	7.131	7.262	7.256	7.320	7.275	7.584	11.547	11.977	11.371	12.351	12.486	12.825	12.607	12.422	12.612	13.144

Tabelle 3:**Gesamteinnahmen für den Schulbetrieb in deutschen Minderheitenschulen, Preisniveau von 2010, in Mio.**

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Bilanzierungsfaktor³⁵	1,4842	1,4566	1,421	1,3877	1,3512	1,3144	1,2824	1,2414	1,2111	1,1839	1,1607	1,1357	1,1167	1,0916	1,0537	1,022
DK Staatszuschüsse insgesamt³⁶ dkr.³⁷	56,5	60,3	62,1	66,1	69,2	70,8	70,3	69,2	67,8	71,2	69,5	70,1	69,6	70,0	70,8	73,2
Euro	7,6	8,1	8,3	8,9	9,3	9,5	9,4	9,3	9,1	9,5	9,3	9,4	9,3	9,4	9,5	9,8
Deutschland insgesamt³⁸	30,8	29,4	27,8	24,3	22,5	21,2	64,6	64,6	62,1	61,3	59,8	59,3	57,0	52,1	52,6	52,6
Euro	4,1	3,9	3,7	3,3	3,0	2,8	8,7	8,7	8,3	8,2	8,0	8,0	7,6	7,0	7,0	7,0
Andere Zuschüsse und Einnahmen	1,6	1,8	1,4	1,9	1,5	1,4	2,4	1,4	1,1	2,2	2,4	2,9	2,6	2,8	2,4	2,8
Euro	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,3	0,4
Einnahmen insgesamt	88,9	91,5	91,3	92,2	93,2	93,3	137,3	135,2	131,0	134,6	131,7	132,3	129,3	124,8	125,8	128,6
Euro	11,9	12,3	12,2	12,4	12,5	12,5	18,4	18,1	17,6	18,0	17,7	17,7	17,3	16,7	16,9	17,2

³⁵ Die Bilanzierung auf dem Niveau von 2011 beruht auf den laufenden Preis- und Lohnvoraussetzungen, die jährlich vom Finanzministerium bei der Ausarbeitung der jährlichen Haushaltsgesetze festgelegt werden, siehe www.oeav.dk

³⁶ Dänische Zuschüsse enthalten die gesamten Staatszuschüsse, hierunter Betriebskostenzuschüsse, Gebäudezuschüsse, zielgerichtete Zuschüsse für deutsche Minderheitenschulen und besondere Beförderungszuschüsse für deutsche Minderheitenschulen. Die Zahl ist exklusive des Zuschusses für Schulfreizeitordnung und Internatabteilungen.

³⁷ Quelle: Rechnungsbüro des Ministeriums für Bildung

³⁸ Quelle: Rechnungsangaben des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig

Tabelle 4:**Einnahmen pro Schüler pro Jahr**

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
DK insgesamt	50.206	52.042	52.320	54.306	54.466	56.414	56.532	56.744	53.140	57.670	57.050	57.572	56.563	56.690	55.813	57.072
In Euro	6.730	6.976	7.013	7.280	7.301	7.562	7.578	7.606	7.123	7.731	7.647	7.717	7.582	7.599	7.482	7.650
Deutschland insgesamt	18.426	17.402	16.495	14.377	13.086	12.832	40.524	42.719	40.211	41.950	42.330	42.898	41.474	38.650	39.319	40.098
In Euro	2.470	2.333	2.211	1.927	1.754	1.720	5.432	5.726	5.390	5.623	5.674	5.750	5.560	5.181	5.271	5.375
Andere Zuschüsse und Einnahmen	1.400	1.521	1.163	1.525	1.180	1.088	1.969	1.145	899	1.745	1.931	2.370	2.149	2.281	1.897	2.159
In Euro	188	204	156	204	158	146	264	153	121	234	259	318	288	306	254	289
Insgesamt pro Schüler pro Jahr	70.032	70.965	69.978	70.208	68.733	70.333	99.025	100.608	94.250	101.365	101.311	102.840	100.187	97.621	97.029	99.330
In Euro	9.388	9.513	9.380	9.411	9.214	9.428	13.274	13.486	12.634	13.588	13.581	13.785	13.430	13.086	13.007	13.315
Entwicklung der Einnahmen pro Schüler	100	101	100	100	98	100	141	144	135	145	145	147	143	139	139	142
Entwicklung dänischer Zuschüsse pro Schüler	100	104	104	108	108	112	113	113	106	115	114	115	113	113	111	114
Entwicklung deutscher Zuschüsse pro Schüler	100	94	90	78	71	70	220	232	218	228	230	233	225	210	213	218

Ausgearbeitet vom dänischen Ministerium für Bildung

Tabelle 5:**Zuschüsse für allgemeine öffentliche Gymnasien pro Schüler pro Jahr, laufende Preise**

	2007	2008	2009
Taxameterzuschuss pro Schüler pro Jahr (dkr.)	80.723	76.111	78.471
Euro	10.820	10.203	10.519
Übrige Zuschüsse pro Schüler pro Jahr(dkr.)	907	5.638	6.781
Euro	122	755	909
Einheitszuschüsse insgesamt pro Schüler pro Jahr (dkr.)	81.630	81.749	85.252
Euro	10.942	10.958	11.428

noch Tabelle 5:**Zuschüsse für allgemeine öffentliche Gymnasien pro Schüler pro Jahr, Preisniveau 2010³⁹**

	2007	2008	2009
Bilanzierungsfaktor⁴⁰	1,092	1,054	1,022
Taxameterzuschuss pro Schüler pro Jahr(dkr.)⁴¹	88.118	80.197	80.197
Euro	11.811	10.751	10.750
Übrige Zuschüsse pro Schüler pro Jahr (dkr.)	990	5.941	6.930
Euro	133	796	929
Einheitszuschuss insgesamt pro Schüler pro Jahr(dkr.)	89.108	86.137	87.128
Euro	11.944	11.546	11.679
Ausgearbeitet vom dänischen Ministerium für Bildung			

³⁹ Die öffentlichen Gymnasien waren bis 2007 Institutionen der Kreise und die Finanzierung war quer durch die Kreise ungleich. Deshalb war es nicht möglich, eine Durchschnittsberechnung vor 2007 durchzuführen. 2010 wurde bei dem Übergang zum Selbsteigentum der Gebäude der früheren Kreiseinrichtungen der Gebäudetaxameterzuschuss für öffentliche Gymnasien eingeführt. Dafür ist rückwärts korrigiert worden, um eine Vergleichbarkeit mit dem deutschen Gymnasium zu erreichen..

⁴⁰ Quelle: Die Bilanzierung auf dem Niveau von 2010 beruht auf den laufenden Preis- und Lohnvoraussetzungen, die jedes Jahr vom Finanzministerium bei der Ausarbeitung des jährlichen Haushaltes festgelegt werden, siehe www.oeav.dk

⁴¹ Quelle: Der Dokumentationsbericht des Ministeriums für Bildung

Tabelle 6: Zuschüsse für das deutsche Gymnasium in Dänemark, laufende Preise

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Dänische Staatszuschüsse insgesamt, dkr	8,9	9,8	11,0	11,6	11,8	11,7	11,9
Euro	1,2	1,3	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6
Deutschland insgesamt dkr.	3,6	2,8	2,5	0,2	1,9	2,1	2,8
Euro	0,5	0,4	0,3	0,0	0,3	0,3	0,4
Selbstdeckung in dkr.	1,0	0,9	1,1	1,2	1,4	1,2	0,8
Euro	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1
Andere Einnahmen in dkr.	1,4	1,3	1,7	1,7	0,2	0,2	0,2
Euro	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0
Insgesamt dkr.	14,9	14,8	16,4	14,8	15,4	15,2	15,7
Euro	2,0	2,0	2,2	2,0	2,1	2,0	2,1

noch Tabelle 6:**Zuschüsse pro Schüler pro Jahr**

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Schülerzahl	138,0	137,0	154,0	152,0	153,0	149,0	137,0
Dänische Staatszuschüsse insgesamt dkr.	64.462,4	71.597,7	71.585,6	76.520,2	77.081,6	78.342,3	86.992,3
Euro	8.641,1	9.528,0	10.708,5	11.298,0	11.455,8	11.338,7	11.576,7
Deutschland insgesamt dkr.	26.182,8	20.169,1	17.980,2	1.794,9	13.855,2	15.258,7	20.078,1
Euro	3.509,8	2.703,6	2.410,2	240,6	1.857,3	2.045,4	2.691,4
Selbstdeckung in dkr.	7.466,6	6.681,0	8.275,2	9.039,4	10.396,2	8.762,2	5.712,9
Euro	1.000,9	895,6	1.109,3	1.211,7	1.393,6	1.174,6	765,8
Andere Einnahmen dkr.	10.013,1	9.652,0	12.426,4	12.301,7	1.729,5	1.516,8	1.579,2
Euro	1.342,2	1.293,8	1.665,7	1.649,0	231,8	203,3	211,7
Insgesamt dkr.	108.124,9	107.580,9	118.567,2	107.419,1	111.441,0	110.124,7	113.732,1
Euro	14.494,0	14.421,0	15.893,7	14.399,3	14.938,5	14.762,0	15.245,6

Tabelle 7:**Zuschüsse für das deutsche Gymnasium in Dänemark, Preisniveau 2010**

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Bilanzierungsfaktor ⁴²	1,184	1,161	1,136	1,117	1,092	1,054	1,022
Dänische Staatszuschüsse insgesamt dkr^{43 44}	10,5	11,4	12,5	13,0	12,9	12,3	12,2
Euro	1,4	1,5	1,7	1,8	1,7	1,7	1,6
Deutschland insgesamt dkr	4,3	3,2	2,8	0,2	2,1	2,2	2,9
Euro	0,6	0,5	0,3	0,0	0,3	0,3	0,4
Selbstdeckung in dkr.	1,2	1,0	1,2	1,3	1,5	1,3	0,8
Euro	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1
Andere Einnahmen in dkr.	1,7	1,5	1,9	1,9	0,2	0,2	0,2
Euro	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0
Insgesamt dkr.	17,6	17,2	18,6	16,5	16,8	16,0	16,0
Euro	2,4	2,3	2,5	2,2	2,3	2,1	2,1

⁴² Quelle: Die Bilanzierung auf dem Niveau von 2010 beruht auf den laufenden Preis- und Lohnvoraussetzungen, die jährlich vom Finanzministerium bei der Ausarbeitung der jährlichen Haushaltsgesetze festgelegt werden, siehe www.oeav.dk

⁴³ Um die Vergleichbarkeit mit dem dänischen öffentlichen Gymnasium zu erhöhen, ist der Zuschuss exklusive der Mittel, die das deutsche Gymnasium für den Betrieb der Internatsabteilung erhält.

⁴⁴ Quelle: Rechnungsangaben des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig

noch Tabelle 7:**Zuschüsse pro Schüler pro Jahr**

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Bilanzierungsfaktor	1,184	1,161	1,136	1,117	1,092	1,054	1,022
Schülerzahl	138,0	137,0	154,0	152,0	153,0	149,0	137,0
Dänische Staatszuschüsse insgesamt dkr	76.317	83.103	81.300	85.452	84.143	82.548	88.906
Euro	10.230	11.059	12.162	12.617	12.505	11.947	11.831
Deutschland insgesamt dkr	30.998	23.410	20.420	2.004	15.125	16.078	20.520
Euro	4.155	3.138	2.737	269	2.027	2.155	2.751
Selbstdeckung in dkr	8.840	7.755	9.398	10.094	11.349	9.233	5.839
Euro	1.185	1.040	1.260	1.353	1.521	1.238	783
Andere Einnahmen dkr	11.855	11.203	14.113	13.738	1.888	1.598	1.614
Euro	1.589	1.502	1.892	1.841	253	214	216
Insgesamt dkr.	128.010	124.868	134.657	119.957	121.651	116.036	116.234
Euro	17.160	16.738	18.051	16.080	16.307	15.554	15.581

5.3. Vergleich der Gesetzesgrundlage für jeweils dänische und deutsche Minderheitenschulen

		Schleswig-Holstein	Dänemark
1.	Subvention der Betriebskosten analog den Schülerkosten innerhalb des öffentlichen Schulwesens	ja, § 124 des Schulgesetzes: 100%, zukünftig 85%	ja, §§ 10, 11 im Freischulgesetz 75% des Haushaltes; Reduzierung bis auf 71% bis 2014 ist beabsichtigt. Gymnasium: § 8 Abs. 1. Zuschussprozentsatz (85% 2010) vgl. Haushalt 2010
	Personalkosten	ja, gemäß § 36 des Schulgesetzes	ja, gemäß Nr. 10 des Haushalts, inkl. Pensionskosten
	Material- und Betriebskosten	ja, gemäß. § 48 des Schulgesetzes	Ja
2.	Sonderunterricht	ja, markant größerer Schülerkostensatz für Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung	ja, als gesonderter Teil einer Gesamtsumme, die als Subvention zu den Betriebskosten verwandt wird, § 11 Abs. 1 Nr. 1 Lit. a des Freischulgesetzes
3.	Besonderer Minderheitenzuschuss	nein, aber statt dessen Privilegierung durch größeren Förderungsprozentsatz	ja, gemäß § 14 des Freischulgesetzes sowie § 11 Abs. 1 Nr. 3
4.	Betreuungskosten/ Schulfreizeit	ja, gemäß Förderungsdirektive für die Wahrnehmung von Aufgaben im Umfeld von Volksschulen und Ganztagschulen	ja, gemäß § 15 des Freischulgesetzes

		Schleswig-Holstein	Dänemark
5.	Schülertransport	ja, Hiervon ca. $\frac{1}{3}$ in Betriebskosten enthalten. (vgl. Nr. 1), außerdem freiwillige Leistungen von den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Nordfriesland und Schleswig-Flensburg	ja im Haushalt festgelegt
6.	Betriebskosten für Gebäude	ja, lfd. Kosten + Hausmiete in Material- und Betriebskosten enthalten (vgl. Nr. 1)	ja, § 12 im Freischulgesetz
7.	Investitionszuschuss	ja, jährlicher Zuschuss vom Haushalt Schleswig-Holsteins; außerdem Mittel aus div. Sonderprogrammen im Umfeld des öffentlichen Schulwesens (Erweiterung der Ganztagschulen, konjunkturfördernde Maßnahmen)	Die Kommunen können Bauzuschuss zahlen vgl. § 23 Nr. 5 des Freischulgesetzes. Die Schulen erhalten außerdem Gebäudezuschuss vgl. § 12
8.	Zuschuss zur Ermäßigung der Elterngebühren		§ 17 Abs.. 1. Zuschuss zur Ermäßigung der Elterngebühren für Schulfreizeitbetreuung und Schulgeld (wird vom Verteilungssekretariat verteilt)
9.	Ermäßigung der Beförderungskosten		§ 17 Abs. 2. Zuschuss zur Ermäßigung der Beförderungskosten für kranke und behinderte Schüler
10.	Beförderung bei Brückenbau		§ 17. Abs. 3. Zuschuss zur Ermäßigung von Beförderungskosten für Brückenbauschüler

Quelle: Dänisches Ministerium für Bildung und Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein